

# Die Neutralität Griechenlands während des Weltkrieges.

Dr. Leonidas Leontiadés. (Athen)

## Die Neutralitätserklärung Griechenlands.

Wenn auch während des Weltkrieges die beiden Haager Neutralitätsabkommen von 1899 und 1907 wegen Nichterfüllung der sogenannten Allbeteiligungsklausel, d. h. der Vorschrift, nach der die Rechtswirksamkeit der Abkommen während des Krieges an die Ratifizierung durch sämtliche kriegführenden Staaten gebunden war, formell nicht galten<sup>1)</sup>, so wäre es doch grundfalsch, zu behaupten, daß die durch die beiden Neutralitätsabkommen getroffenen Bestimmungen auch sachlich unverbindlich gewesen seien. Denn durch diese Abkommen wurde ja kein neues Recht geschaffen; es wurde vielmehr das in langer Entwicklung herausgebildete und von der zivilisierten Welt bis dahin allgemein anerkannte Gewohnheitsrecht zusammengefaßt.

Würde also ein Staat dieses Gewohnheitsrecht verletzen, so hätte er freilich keinen Staatsvertrag, wohl aber eine ihn gleichermaßen verpflichtende Völkerrechtsnorm gebrochen.

Diesem Standpunkt hat sich auch Griechenland, obwohl es die Haager Abkommen nicht ratifiziert hatte, angeschlossen und den Willen bekundet, den bestehenden Neutralitätsregeln gemäß zu handeln. Aus zweierlei Gründen mußte Griechenland zur Neutralitätsfrage Stellung nehmen: einmal wegen seines Bündnisverhältnisses gegenüber Serbien und sodann wegen seiner allgemeinen völkerrechtlichen Neutralitätsrechte und -pflichten überhaupt.

Am 28. Juli 1914 bat der griechische Kriegsminister Démérdis das Außenministerium um die Beantwortung folgender vier Fragen: Darf gestattet werden:

<sup>1)</sup> Vgl. zur Frage der Rechtsgültigkeit der Haager Abkommen: Zitelmann, Die Anwendbarkeit der Haager und Genfer Abkommen im gegenwärtigen Kriege. Arch. öff. Recht 35, S. 1 ff.; Lammasch, Das Völkerrecht nach dem Kriege, 1917, S. 13; Garner, International Law and the World War, 1920, Bd. I, S. 18/19; Müller-Meinigen, Der Weltkrieg 1914—1917 und der Zusammenbruch des Völkerrechts, 4. Aufl., 1917 Bd. I, S. 9 ff.; Pillet, Les Conventions de la Haye du 29 juillet 1899 et du 18 oct. 1907. (1918.)

1. der Durchzug serbischer Truppen, die sich zu ihrem Sammelplatz begeben, durch griechisches Gebiet;
2. die Benutzung der staatlichen Telegraphen oder der Eisenbahn in Mazedonien für die Übermittlung von Depeschen serbischer Behörden;
3. die Löschung von Serbien gehörendem Kriegsmaterial im Hafen von Saloniki und die Durchfuhr des Materials nach Serbien;
4. der Durchmarsch größerer oder kleinerer Gruppen mobilisierter, nicht uniformierter Personen oder uniformierter Offiziere, die sich zu ihren Truppenteilen nach Serbien begeben, durch griechisches Gebiet<sup>2)</sup>.

Auf diese Anfrage des Kriegsministers erwiderte Politis<sup>3)</sup> am 2. August 1914, daß die erste Frage auf Grund des Art. 2 des 5. Abkommens der Haager Konferenz von 1907 unbedingt zu verneinen sei. Was die zweite Frage anlange, so könne die Benutzung von Telegraphenleitungen usw. nach Art. 8 desselben Abkommens gestattet werden. Zu bejahen sei ferner nach Art. 7 die dritte Frage. Einem der vierten Frage entsprechenden Verlangen könne nach Art. 6 gleichfalls stattgegeben werden.

Die griechische Regierung gab ferner am 13. August 1914 den kriegführenden Mächten gegenüber folgende Neutralitätserklärung ab<sup>4)</sup>: «Die Königlich Griechische Regierung, die in dem soeben ausgebrochenen Kriege neutral ist, wird sich in ihrem Verhalten gegenüber den kriegführenden Mächten nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts richten und sich, obwohl sie die Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Landkrieg und im Seekrieg noch nicht ratifiziert hat, die in ihnen niedergelegten Regeln zur Richtschnur nehmen.

Sie hat die *Grenze der Territorialgewässer* auf 6 (sechs) Seemeilen festgesetzt. Sie hat endlich hinsichtlich der drahtlosen Telegraphie folgende Regelung getroffen. Die Benutzung der drahtlosen Telegraphie ist den fremden Kriegs- und Kauffahrteischiffen in den Häfen und den Territorialgewässern des Königreichs streng verboten. Dieses Verbot wird jedem fremden Kriegsschiff bei seiner Ankunft in einem griechischen Hafen mitgeteilt. Kauffahrteischiffe werden sofort nach ihrem Einlaufen in einen griechischen Hafen von der zuständigen Behörde aufgesucht, die nach Einladung des Konsuls des Flaggenstaates, selbst gegenwärtig zu sein oder sich vertreten zu lassen, zur Versiegelung des für die drahtlose Telegraphie bestimmten Schiffraumes schreitet;

<sup>2)</sup> Frangulis, *La Grèce et la crise mondiale*, 1926, Bd. I, S. 151.

<sup>3)</sup> Wie vor.

<sup>4)</sup> Kriege, *Die Verletzung der Neutralität Griechenlands*, in «Völkerrecht im Weltkrieg». 3. Reihe im Werk des Untersuchungsausschusses, II. Bd., 1927 S. 49, Anl. 1.

bei der Abfahrt werden die Siegel abgenommen und es wird dem Kapitän mitgeteilt, daß sich das Schiff vor dem Verlassen der Territorialgewässer des drahtlosen Telegraphen nicht bedienen darf.

Desgleichen ist es jedem griechischen Kauffahrteischiff unter Verantwortlichkeit seines Kapitäns verboten, von ausländischen Funkstationen Radiogramme, chiffriert oder im Klartext, die sich auf Nachrichten militärischen Charakters beziehen oder beziehen könnten, zu empfangen oder ihnen solche zu übermitteln.«

Die in dieser Erklärung übernommenen Pflichten hat Griechenland nicht einzuhalten vermocht. Wenn es auch formell lange Zeit neutral blieb, so hat es doch tatsächlich schon sehr früh aus der Neutralität heraustreten müssen, teils durch eigene Schuld, teils, weil es sich gegen die verschiedenen Verletzungen seiner Neutralität seitens der kriegführenden Mächte nicht wehren konnte.

Im Rahmen dieser Arbeit alle widerrechtlichen Eingriffe der Kriegführenden in die griechische Neutralität zu erörtern, ist nicht möglich. Wie werden uns daher im folgenden auf die wichtigsten Fälle beschränken.

## Die Verletzungen der Neutralität Griechenlands.

### A. Die Ägäischen Inseln.

1. *Die völkerrechtliche Lage der Ägäischen Inseln bei Ausbruch des Weltkrieges.* Während des Balkankrieges hatte Griechenland die unter türkischer Souveränität stehenden Ägäischen Inseln Lemnos, Thasos, Samothraki, Tenedos, Mytilene, Kastellorizo usw. besetzt. Am Ende des Krieges erklärte sich die Türkei bereit, auf diese Inseln zugunsten Griechenlands zu verzichten, allerdings mit Ausnahme von Samothraki, Imbros und Tenedos, die nach türkischer Ansicht für die Verteidigung der Dardanellen unentbehrlich waren, sowie der reichen Inseln Lemnos, Mytilene und Khios.

Da sich Griechenland indessen weigerte, die Inseln zu räumen, bestimmte der Londoner Friedensvertrag vom 30. Mai 1913<sup>5)</sup>, der den ersten Balkankrieg zwischen der Türkei einerseits und Griechenland, Serbien, Bulgarien und Montenegro andererseits beendete, in Art. 5, daß die Türkei und die Alliierten den Großmächten »les soins de statuer sur le sort de toutes les îles ottomanes de la mer Egée, l'île de Crète exceptée et de la peninsule du Mont-Athos« anvertrauen.

In Ergänzung hierzu wurde am 14. November 1913 zu Athen ein Vertrag<sup>6)</sup> zwischen Griechenland und der Türkei abgeschlossen, dessen

<sup>5)</sup> Strupp, *La Situation internationale de la Grèce (1821—1917)*, Recueil de documents... 1918, Nr. 97.

<sup>6)</sup> Dasselbst Nr. 101.

Art. 15 lautet: »Les deux hautes Parties contractantes s'engagent à maintenir en ce qui les concerne les dispositions du traité de Londres du 30 Mai 1913 y compris les stipulations de l'art. 5 dudit traité.«

Es fragt sich, was diese beiden Vertragsklauseln juristisch bedeuten. Zwei Möglichkeiten sind vorhanden: entweder haben sich die Parteien geeinigt, von den Großmächten einen gutachtlichen Vermittlungsvorschlag zu erbitten, den sie annehmen oder ablehnen können; oder sie ersuchen die Großmächte um eine endgültige Entscheidung, wobei sie sich verpflichten, diese Entscheidung, wie sie auch fallen mag, anzunehmen und auszuführen. Eine Weigerung würde einen Völkerrechtsbruch bedeuten.

Welche von diesen beiden Alternativen dem tatsächlichen Willen der Parteien entsprach, ist aus der Fassung der erwähnten Vertragsklauseln nicht ohne weiteres zu entnehmen. Den Art. 15 des Athener Vertrages dahin auszulegen, daß sich die Parteien zur Annahme der Entscheidung der Großmächte verpflichten, ist nicht möglich, da dieser Artikel lediglich auf den Art. 5 des Londoner Vertrages verweist. Auch aus der Fassung des Art. 5 dürfte kaum zu schließen sein, daß ein etwaiger Beschluß der Großmächte zur Beilegung des Streitfalles ohne weiteres für die Parteien bindend sein soll. Die Weiterentwicklung der Inselfrage und ihre Behandlung sowohl seitens der Türkei wie seitens der Großmächte spricht jedenfalls gegen diese Auslegung.

Am 13. Februar 1914 beschlossen die Großmächte, »Griechenland die von ihm gegenwärtig besetzten Ägäischen Inseln zu überlassen mit Ausnahme von Tenedos, Imbros und Kastellorizo. . . .« Diese Entscheidung war aber an zwei Bedingungen geknüpft. Die Inseln durften weder befestigt noch für irgend einen militärischen Zweck benutzt werden; die Entscheidung sollte ferner erst dann wirksam werden, wenn Griechenland das albanische Gebiet geräumt habe<sup>7)</sup> 8).

Griechenland nahm diesen Beschluß der Mächte an, indem es der Hoffnung Ausdruck gab, »daß die Großmächte geneigt sein werden, von der Türkei wirksame Garantien dafür zu verlangen, daß die griechische Bevölkerung von Tenedos, Imbros und Kastellorizo . . . ihre Kirchen- und Schulfreiheiten sowie die anderen Freiheiten bewahre, in deren Genuß sie stets gestanden hat«<sup>9)</sup>.

Die Türkei dagegen erklärte auf die ihr zur gleichen Zeit wie in

7) Strupp, a. a. O. Nr. 102.

8) Sowohl zur albanischen wie zur Inselfrage, die die Großmächte monatelang beschäftigte, vgl. »Die Große Politik der Europäischen Kabinette (1871—1914)«. Die diplomatischen Akten des Auswärtigen Amtes. . . ., 1924, Bd. 36, 2. Hälfte, Nr. 14203 bis 14405.

9) Strupp, a. a. O., Nr. 103 b.

Athen überreichte Kollektivnote der Mächte, daß sie gehofft habe, die Mächte würden in ihrer Entscheidung über die Inseln die vitalen Interessen der Türkei berücksichtigen. Sie bedaure aber, feststellen zu müssen, daß dies nicht geschehen sei. »Le gouvernement Impérial, conscient de son devoir et appréciant à leur haute valeur les bienfaits de la paix, tout en prenant acte de la décision des puissances concernant les îles d'Imbros, de Tenedos et de Castellorizo, cherchera à assurer la réalisation juste et légitime de ses demandes«<sup>10)</sup>. Die Türkei behielt sich also ihre »legitimen« Ansprüche ausdrücklich vor. Von einer formellen Anerkennung der Entscheidung der Großmächte, die Strupp<sup>11)</sup> anzunehmen scheint, kann daher nicht die Rede sein<sup>12)</sup>.

Auf die oben erwähnte griechische Note antworteten die Mächte am 24. April 1914, daß sie ihren ganzen Einfluß bei der Türkei aufbieten würden, damit die von Griechenland für die Bevölkerung der drei Inseln verlangten Garantien gewährt würden. »Bezüglich der Ägäischen Inseln, die Griechenland zugesprochen sind, werden die Mächte ihren freundschaftlichen Einfluß auf die Hohe Pforte dahin ausüben, daß Griechenland im Besitz dieser Inseln nicht gestört und daß die gemeinsame Entscheidung Europas von der ottomanischen Regierung beachtet wird...«<sup>13)</sup>.

Die für den Sommer 1914 in Brüssel geplante Zusammenkunft des türkischen Großwesirs mit dem griechischen Ministerpräsidenten, die u. a. auch eine Verständigung über die Inselfrage bezweckte<sup>14)</sup>, kam wegen der europäischen Ereignisse nicht zustande. Die Frage war daher bei Kriegsausbruch noch in der Schwebe.

2. *Die Besetzung der Ägäischen Inseln durch die Entente.* Am 13. März 1915 wurde im Zusammenhang mit der von der Entente beschlossenen Dardanellenexpedition die Insel Lemnos von England

<sup>10)</sup> Strupp, a. a. O., Nr. 103 a.

<sup>11)</sup> Strupp, a. a. O., S. LIV.

<sup>12)</sup> Die hier vertretene Ansicht ist neuerdings von Venizelos selbst bestätigt worden. In seiner in der Kammersitzung vom 10. Februar 1930 gehaltenen großangelegten Rede über die griechische Seerüstung erklärte er u. a.: »... unser Souveränitätstitel auf die Inseln Mytilene, Chios, Samos und Lemnos beruht auf dem Lausanner Vertrag. Es ist allerdings wahr, daß der Londoner Vertrag die Mächte beauftragt hatte, jene Frage zu lösen, aber der Londoner Vertrag blieb kraftlos, da er, wenn ich nicht irre, weder von uns selbst noch von der Türkei je ratifiziert wurde. Als die Entscheidung der Mächte über die Inseln der Türkei mitgeteilt wurde, hat die Türkei klar und kategorisch erklärt, daß sie diese Entscheidung nicht anerkenne...« S. Abdruck der Rede in der griechischen Tageszeitung »Eleftheron Vema« vom 11. Februar 1930. — Vgl. Art. 12 des Lausanner Vertrages vom 24. Juli 1923.

<sup>13)</sup> Strupp, a. a. O., Nr. 104.

<sup>14)</sup> Es war damals auch vom Abschluß eines Bündnisses zwischen Griechenland und der Türkei die Rede. Dazu kam es jedoch nicht, da die Türkei die Frage dilatorisch behandelte. Vgl. »die Große Politik...« a. a. O. Bd. 36, 2. Hälfte, Nr. 14 753 ff.

besetzt und als Flottenstützpunkt verwendet. Ende März folgte die Besetzung von Tenedos. Hiergegen erhob die griechische Regierung Einspruch <sup>15)</sup>.

Ende Juli desselben Jahres wurde der griechischen Regierung wiederum durch England amtlich mitgeteilt, daß die Insel Mythilene vorläufig besetzt werden müsse. Die Mitteilung war mit der Versicherung verbunden, daß die Alliierten die Souveränitätsrechte Griechenlands achten und die Insel räumen würden, sobald die »ausschließlich militärischen Gründe«, die ihre Besetzung erforderlich machten, fortgefallen seien.

Die griechische Regierung antwortete auf diese neue Maßnahme der Entente mit einer Protestnote, in der es heißt, daß sich Griechenland, . . . ohne der Besetzung eines Teiles seines Staatsgebietes zuzustimmen oder auch nur die Argumente, die die englische Regierung zur Rechtfertigung ihrer Aktion vom Standpunkte des Völkerrechts anführt, anzuerkennen, einer vollzogenen Tatsache fügen müsse <sup>16)</sup>.

Im Laufe der Zeit wurden weitere Inseln, wie Melos (19. Oktober 1915), Castellorizo <sup>17)</sup> (30. Dezember 1915) und Thasso (10. Juni 1916) von der Entente besetzt.

3. *Rechtliche Würdigung.* Es fragt sich, ob die namentlich von England, aber auch von Frankreich (Rußland war an diesen Aktionen nicht beteiligt) angeführten Rechtfertigungsgründe haltbar sind. Die Behauptung, daß »militärische Gründe« die Besetzung gerechtfertigt erscheinen lassen, ist gewiß nicht stichhaltig. Denn allein aus dem Umstand, daß eine Insel oder irgend ein Gebietsteil für die Durchführung einer militärischen Unternehmung geeignet oder notwendig ist, folgt durchaus nicht, daß dessen Besetzung keine Neutralitätsverletzung darstellt. Sie ist und bleibt eine solche, solange nicht andere Gesichtspunkte zu einem anderen Ergebnis führen. Die im fünften Haager Abkommen von 1917 niedergelegten Regeln lassen hierüber keinen Zweifel.

England konnte sich auch nicht auf den während des Krieges viel mißbrauchten Satz »Not kennt kein Gebot« berufen; ein Notstandsfall lag nicht vor. Die von England behauptete strategische Notwendigkeit einer Besetzung der Insel kann keinesfalls als Notstand angesehen werden. Weder von griechischer noch von türkischer Seite drohte Eng-

<sup>15)</sup> Siehe die Einspruchsnote bei Abbott, *Greece and the Allies* (1914—1918), 1922, S. 58; vgl. jedoch Churchill, *The World Crisis*, 1923/27, Bd. II, S. 178: »By an informal arrangement with Mr. Venizelos the island of Lemnos had been placed at our disposal.«

<sup>16)</sup> Zit. bei Abbott, a. a. O., S. 58.

<sup>17)</sup> Über die Art und Weise der Besetzung dieser Insel durch die Franzosen siehe Cosmin, *L'Entente et la Grèce pendant la Grande Guerre*, 1926, Bd. II, S. 22; Abbott, a. a. O., S. 86.

land an diesem Punkte irgendeine Gefahr. England behauptete ferner, daß die Alliierten das Recht hätten, die Inseln Imbros und Tenedos (Kastellorizo fällt ebenfalls unter diese Gruppe) zu besetzen, die, obwohl von Griechenland okkupiert, türkische Gebiete seien<sup>18)</sup>. Das gleiche gelte für die Inseln Lemnos, Mytilene usw., weil die Türkei die Entscheidung der Großmächte, in welcher diese Inseln Griechenland zugesprochen worden seien, nicht ratifiziert habe.

Richtig ist, daß die erstgenannte Gruppe von Inseln nicht der griechischen Souveränität unterstand, sondern von Griechenland nur friedlich besetzt gehalten wurde. Griechenland hatte sich nach der bekannten Entscheidung der Mächte bereit erklärt, die Inseln zu räumen. Da aber die Räumungsfrage mit anderen zwischen Griechenland und der Türkei schwebenden Angelegenheiten zusammenhing, hielt Griechenland die Besetzung dieser Inseln gewissermaßen als Pfand für seine Forderungen gegen die Türkei aufrecht.

Man hat nun die Behauptung aufgestellt, daß die Entente, indem sie sich dieser Inseln bemächtigte, keine Rechtsverletzung gegenüber Griechenland beging, da die kriegerische Besetzung die friedliche verdrängt<sup>19)</sup>.

Die Frage ist aber gerade, ob die Verdrängung der griechischen Besetzung durch die Entente völkerrechtlich zulässig war oder nicht. Sie war es dann nicht, wenn die Entente für ihr Vorgehen einen Rechtstitel gegenüber Griechenland geltend machen konnte. Es liegt nahe, die oben behandelte Entscheidung der Großmächte über die territoriale Zugehörigkeit der Inseln zur Türkei als die Feststellung gegenüber Griechenland anzusehen, daß die Fortdauer der Besetzung unzulässig sein soll. Ein solcher Ausspruch hätte aber die den Großmächten in diesem Streitfall übertragene Zuständigkeit überschritten. Wie oben auf S. 124 ausgeführt, bedeutete der Spruch der Großmächte kein Schiedsurteil, zu dessen Annahme die Parteien verpflichtet gewesen wären. Es handelte sich vielmehr um einen Vermittlungsvorschlag, dessen Ausführung der Türkei und Griechenland vorbehalten blieb. Durch die Übernahme der Vermittlerrolle tritt aber der Vermittler selbst in das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nicht ein; seine Beziehungen zu den Parteien enden mit der Vorlegung eines Vermittlungsvorschlages. Zur autoritären Rechtssetzung gegenüber den Parteien, etwa zu der Feststellung, daß ein Akt zulässig ist oder nicht oder daß ein Tatbestand als rechtsgültig anerkannt werden soll, ist der Vermittler nicht befugt. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien

<sup>18)</sup> S. Th. Ion, *The Hellenic Crisis from the Point of View of Constitutional and International Law* (American Journal of Int. Law. XII (1918) S. 563).

<sup>19)</sup> Hatschek, *Das Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte*, 1923, S. 118.

bestimmt sich nach seinen eigenen Regeln. Solange eine vertragliche Einigung zwischen Griechenland und der Türkei über die aus dem Kriege entstandene Souveränitätsfrage noch nicht vorlag, war Griechenland zur Fortführung der Besetzung auf Grund seines Eroberungsrechtes befugt.

Eine andere Frage ist es, ob sich die Neutralität Griechenlands auch auf die friedlich besetzt gehaltenen Inseln erstreckte. Man wird auch diese Frage verneinen müssen. Die Inseln waren de jure türkische Gebietsteile. Die Rechtsstellung Griechenlands auf diesen Inseln war durch den Besetzungszweck bestimmt und zugleich begrenzt. Die Neutralität ist aber ein Inbegriff von Pflichten, die nur von Staaten auf einem Gebiet erfüllt werden können, über das ihnen die volle Staatsgewalt zusteht. Griechenland wäre auf Grund seiner Stellung als Besatzungsmacht rechtlich nicht in der Lage gewesen, die vollständige Erfüllung der Neutralitätspflichten innerhalb des besetzten Gebiets sicherzustellen.

Die Besetzung der Inseln durch die Entente war daher Griechenland gegenüber rechtswidrig, bedeutete aber nicht eine Verletzung der griechischen Neutralität.

Zum gleichen Ergebnis gelangt man hinsichtlich der zweiten Inselgruppe (Lemnos, Mytilene usw.). Die militärische Besetzung dieser Inseln durch Griechenland während des Balkankrieges war zwar von den Großmächten durch ihre Entscheidung anerkannt worden. Diese Entscheidung genügte indessen nicht zur Übertragung der türkischen Gebietshoheit an Griechenland. Dazu war eine ausdrückliche Zessionserklärung der Türkei als des bisherigen Hoheitsträgers erforderlich, die aber niemals erteilt wurde. Die Türkei hat vielmehr gegen die Entscheidung der Großmächte förmlichen Einspruch erhoben. Solange die türkische Einwilligung zum Wechsel der Gebietshoheit fehlte, blieben die Inseln völkerrechtlich Bestandteile des türkischen Reiches.

Daraus ergibt sich weiter, daß sich die griechische Neutralität auch auf diese Inselgruppe nicht erstrecken konnte. Die Besetzung der Inseln durch England bildete daher keine Verletzung der griechischen Neutralität, sondern, wie im Falle der erstgenannten Inselgruppe, eine Völkerrechtsverletzung<sup>20)</sup>.

## B. Die Jonischen Inseln.

I. *Die völkerrechtliche Lage der Jonischen Inseln beim Ausbruch des Weltkrieges.* Die Jonischen Inseln haben ein wechselvolles Schicksal gehabt<sup>21)</sup>. Durch den Vertrag von Campo-Formio vom 17. Oktober

<sup>20)</sup> Vgl. Th. Ion, a. a. O., S. 563. Ion scheint eine Verletzung der griechischen Neutralität anzunehmen.

<sup>21)</sup> Siehe Lévy, De la Constitution des îles Ioniennes, 1901, S. 1 ff.

1797<sup>22)</sup> hatte die französische Republik die uneingeschränkte Gebiets-  
hoheit über die seit dem 14. Jahrhundert unter dem Protektorat Venedigs  
stehenden Inseln erlangt. Aber bereits wenige Jahre später erhielten  
auf Grund eines Abkommens mit Rußland vom 21. März 1800<sup>23)</sup> die  
Jonischen Inseln die Stellung einer »autonomen« Republik unter der  
Souveränität der Pforte. Als Garant der Vereinbarung besetzte Rußland  
die Inseln militärisch, um angeblich für die Aufrechterhaltung der Ruhe  
zu sorgen. Aus der russischen Besetzung entwickelte sich indessen ein  
russisches Protektorat ohne besonderen Rechtstitel<sup>24)</sup>. Rußland gab  
durch Vertrag vom 7. Juli 1807<sup>25)</sup> die Inseln wieder an Frankreich  
zurück. Der Wiener Kongreß machte die sieben Inseln durch den  
Vertrag vom 5. November 1815<sup>26)</sup> zu einem »unabhängigen und freien  
Staat« unter dem ausschließlichen Schutz Englands<sup>27)</sup>.

In den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts gab England aus  
Anlaß des Regierungsantritts einer neuen Dynastie in Griechenland  
sein Schutzverhältnis über die Inseln auf und stimmte ihrer Vereinigung  
mit Griechenland zu, was auch dem Willen der Bevölkerung entsprach.  
Da aber mit dieser Entscheidung zugleich die Wiener Kongreßakte  
abgeändert wurde, mußten auch die übrigen europäischen Großmächte  
ihre Zustimmung erteilen. Das geschah in einem Protokoll der Londoner  
Konferenz vom 1. August 1863, in welchem das Recht Englands, auf  
die Ausübung des Protektorats über die Jonischen Inseln zu verzichten,  
von Österreich, Frankreich, Preußen und Rußland anerkannt wurde<sup>28)</sup>.

Am 24. November 1863 wurde zu London ein gemeinschaftlicher  
Vertrag der genannten Mächte und Englands über die Vereinigung  
der Jonischen Inseln mit Griechenland unterzeichnet<sup>29)</sup>. Art. 1 ent-  
hält die Rechtsgrundlage des Vereinigungsaktes, d. h. den Verzicht  
Englands auf das Protektorat und die Bestätigung des Verzichts durch  
die übrigen Vertragsmächte. In Art. 2 verpflichten sich die Mächte,  
die Inseln als ewig neutralisierte Gebiete zu betrachten<sup>30)</sup>. Art. 6 sah

<sup>22)</sup> De Clercq, Recueil des traités de la France, Bd. I (1880), S. 335.

<sup>23)</sup> Noradounghian, Recueil d'actes internationaux de l'Empire Ottoman,  
Bd. II (1900), S. 36, Nr. 11.

<sup>24)</sup> Siehe auch Lévy, a. a. O., S. 26 ff., insbes. S. 31.

<sup>25)</sup> De Clercq, a. a. O., Bd. I (1880), S. 215 ff.

<sup>26)</sup> Martens, N. R. d. T. Ire Série, Bd. II (1887), S. 663 ff.

<sup>27)</sup> Frankreich gab seine Zustimmung am 27. September 1816. S. De Clercq,  
a. a. O., Bd. III (1880), S. 43; die Türkei dagegen erst am 24. April 1818. S. Nora-  
dounghian, a. a. O., Bd. II (1900), S. 92, Nr. 31.

<sup>28)</sup> Strupp, a. a. O., Nr. 80; vgl. auch Lévy, a. a. O., S. 40—70.

<sup>29)</sup> Strupp, a. a. O., Nr. 83.

<sup>30)</sup> Strupp, a. a. O., Nr. 83. Art 2: »Les Iles Ioniennes après leur union au  
Royaume de Grèce, jouiront des avantages d'une neutralité perpétuelle et, en conséquence,  
aucune force armée navale ou militaire, ne pourra jamais être réunie ou stationnée sur  
le territoire ou dans les eaux de ces Iles, au delà du nombre strictement nécessaire pour

einen Vertrag der Garantiemächte Frankreich, England und Rußland mit Griechenland zur Durchführung der Vereinigung vor.

Der Beschluß der Mächte, die Jonischen Inseln zu neutralisieren, fand begreiflicherweise keine günstige Aufnahme in Griechenland. Der dadurch geschaffene Dualismus innerhalb des griechischen Staatsgebiets erschien alles andere als wünschenswert. Die Bemühungen Griechenlands, die Neutralisierungsklausel zu beseitigen, führten zu einem Teilerfolg, indem durch Vertrag vom 29. März 1864 zwischen Griechenland und den Garantiemächten unter Zustimmung Österreichs und Preußens die Neutralisierung auf die beiden Inseln Korfu und Paxo beschränkt wurde<sup>31)</sup>. Die Neutralisierungsklausel war indessen nicht sehr glücklich gefaßt und mußte zu verschiedenen Zweifeln Anlaß geben. In Art. 2 des Vertrages von 1863 hatten sich die fünf vertragsschließenden Mächte verpflichtet, die »ewige Neutralität« der Jonischen Inseln zu »respektieren«, aber nicht auch sie respektieren zu lassen. Durch den Vertrag von 1864 hatte sich zwar Griechenland seinerseits zur Aufrechterhaltung der Neutralität Korfus verpflichten müssen. Es war durch die genannten Verträge indessen nicht gehindert, in diesem Gebiet Truppen auszuheben und Kriegsvorräte u. dergl. daraus zu beziehen, ein Umstand, welcher einem mit Griechenland kriegführenden Staate das Recht geben konnte, diese Insel anzugreifen und zu okkupieren<sup>32)</sup>. Ist dies aber richtig, so wird man logischerweise auch Griechenland nicht das Recht bestreiten können, auf den Inseln Truppen zu konzentrieren und andere militärische Maßregeln zum Schutze dieser Gebiete zu treffen<sup>33)</sup>. Damit ist aber die weitere Frage angeschnitten, ob diese Verträge nur für die Kontrahenten oder auch für die übrigen Staaten bindend waren, und ferner, ob Griechenland die Neutralität auch gegenüber solchen Staaten, die an den Neutralisierungsabkommen nicht beteiligt waren, respektieren mußte.

Völkerrechtliche Verträge binden grundsätzlich nur die beteiligten Staaten<sup>34)</sup>. Griechenland hat zwar während seiner Konflikte mit der *maintenir l'ordre public, et pour assurer la perception des revenus de l'Etat. Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à respecter le principe de neutralité stipulé par le présent Article.*

31) »Les cours de la Grande-Bretagne, de France et de Russie en leur qualité de puissances garantes de la Grèce déclarent avec l'assentiment des cours d'Autriche et de Prusse que les Iles de Corfou et de Paxo ainsi que leurs dépendances après leur réunion au royaume hellénique jouiront des avantages d'une neutralité perpétuelle. Sa M. le Roi des Hellènes s'engage de son côté à maintenir cette neutralité.« Strupp, a. a. O. Nr. 85, Art. 2.

32) Lawrence, *The Principles of International Law*, 7. Aufl., 1925, S. 597.

33) Politis, *Grèce et Turquie*, *Rév. gén. de droit intern. public*, Bd. IV (1897), S. 682.

34) Sepheriades, *Völkerrecht (griechisch)*, 1925, Bd. I, S. 244; Roxburgh, *International Conventions and Third States 1917*, S. 29. Die Beschießung und Besetzung

*Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr.* Bd. 2, T. 1: Abh.

Türkei stets die Neutralität der Insel geachtet<sup>35)</sup>; dazu bestand aber nach unserer Ansicht keine Verpflichtung. Die Haltung Griechenlands entsprach vielmehr allgemein-politischen Rücksichten.

Die Neutralisierung der beiden Jonischen Inseln steht endlich in Zusammenhang mit der durch England, Frankreich und Rußland bei der Gründung des griechischen Staates übernommenen und bei der Einsetzung der neuen dänischen Dynastie in dem Vertrag der Gründungsmächte mit Dänemark vom 13. VII. 1863<sup>36)</sup> ausdrücklich bestätigten Garantieverpflichtung. Daß die Neutralität der beiden Inseln nicht durch besondere Abkommen garantiert war, ist sicher<sup>37)</sup>. Andererseits wird in dem Vertrag vom 13. VII. 1863 ausdrücklich festgestellt, daß die Jonischen Inseln, also auch die beiden neutralisierten, unter die allgemeine Garantie fallen<sup>38)</sup>. Das gleiche bestimmt der Vereinigungsvertrag vom 29. März 1864<sup>39)</sup>.

Zusammenfassend ergibt sich also: Korfu und Paxo waren ewig neutralisiert. Diese spezielle Neutralisierung war nicht garantiert; die Inseln fielen aber unter die Griechenland gewährte allgemeine Garantie. Die Neutralisierungsakte waren nur für die daran beteiligten Mächte, nämlich England, Frankreich, Österreich, Preußen und Rußland einerseits und Griechenland andererseits bindend.

## II. Die Besetzung Korfus durch die Entente.

1. *Darstellung der Vorgänge.* Nach der Niederwerfung Serbiens durch die Mittelmächte beschloß die Entente, die Reste der auf albanisches Gebiet übergetretenen serbischen Armee auf der griechischen Insel Korfu unterzubringen, ohne Rücksicht auf deren vertraglich für ewige Zeiten zugesicherte Neutralisierung und unter Bruch der allgemeinen Neutralität Griechenlands.

Am 1. Januar 1916 teilte der französische Admiral Chocheprat dem Präfekten von Korfu mit, daß »die alliierten Regierungen mit

---

Korfu durch Italien im Jahre 1923 kann demnach nicht als eine Verletzung der Neutralität der Insel angesehen werden, wenn auch das Vorgehen Italiens aus anderen Gründen völkerrechtswidrig war. Siehe dazu Nicoglou, *L'affaire de Corfou et la Société des Nations*, 1925, S. 1 ff.

35) Politis, a. a. O., S. 728.

36) Art. 3. Strupp, a. a. O., Nr. 79.

37) Levy, a. a. O., S. 149.

38) Art. 5: »Les Iles Ioniennes, lorsque leur réunion au Royaume de Grèce aura été effectuée, seront comprises dans la garantie stipulée par l'article 3 du présent traité.« Siehe auch § 1 des Protokolls (Nr. 4) vom 26. Juni 1863; Text bei Platykas, *La Grèce pendant la guerre de 1914—1918* (1918), S. 388.

39) Art. 1: »... la Grèce ... y compris les îles ioniennes formera un Etat monarchique indépendant, et constitutionnel sous la souveraineté de S. M. le roi George et sous la garantie des trois cours.«

Zustimmung der griechischen Regierung beschlossen hätten«<sup>40)</sup>, Korfu zu besetzen, um die serbischen Truppen dorthin zu befördern. Die Behauptung, daß die griechische Regierung dieser Besetzung zugestimmt habe, war aus der Luft gegriffen. Erst am 10. Januar, nachdem die Besetzung eine vollzogene Tatsache war, wurde der griechischen Regierung eine von den vier Ententegesandten in Athen unterzeichnete Note überreicht, in der es heißt:

»La Grèce ne saurait s'opposer au transfert des Serbes, qui sont ses alliés, à Corfou, où ils ne feront d'ailleurs qu'un bref séjour . . . Les Puissances alliées sont prêtes à donner toutes garanties quant à leur promesse qu'aucune revendication ne sera basée sur cette installation provisoire des Serbes à l'abri de la famine et de la mort; il ne s'agit à aucun degré d'une occupation, et les assurances déjà données au Gouvernement Grec pour les autres îles dont les troupes anglo-françaises ont dû se servir momentanément pour des raisons de sécurité, assurances dont il s'est contenté, ne peuvent sans doute être accueillies moins favorablement dans le cas présent«<sup>41)</sup>.

Die Wahl Korfus als Sammelplatz der serbischen Armee wird also zunächst mit ihrer nahen Lage zur albanischen Küste gerechtfertigt<sup>42)</sup>. Ein Blick auf die Karte genügt, um festzustellen, daß etwa Brindisi günstiger lag als Korfu<sup>43)</sup>. Die Italiener hatten aber die Aufnahme der Serben abgelehnt. Es war natürlich leichter und bequemer, die Neutralitätsrechte des kleinen Griechenland zu verletzen als sich um die Einwilligung Italiens zu bemühen. In der Note wird ferner behauptet, daß es sich in keiner Weise um eine Okkupation handle, sondern um eine bloße Benutzung der Insel aus Gründen der Sicherheit. Es ist indessen nicht einzusehen, inwiefern diese Benutzung im vorliegenden Fall mehr gerechtfertigt sein sollte als eine regelrechte Okkupation. Ebenso wenig wird man behaupten können, daß sie den allgemeinen Neutralitätsnormen und den in dem Haager Abkommen von 1907 niedergelegten Regeln nicht widersprochen habe.

Die Entente meint schließlich, daß sich die griechische Regierung

<sup>40)</sup> Driault et Lhéritier, Histoire diplomatique de la Grèce de 1821 à nos jours (1925/26), Bd. V, S. 226; Cosmin, a. a. O., Bd. II, S. 10.

<sup>41)</sup> Kriege, a. a. O., S. 77, Anl. 9; Frangulis, a. a. O., Bd. I, S. 335.

<sup>42)</sup> Der englische Außenminister Grey erklärte im House of Commons: »When Serbian territory was overrun by hostile forces the allied governments selected Corfu as the nearest available place of refuge for such portions of the Serbian armies as could be rescued.« Parliamentary Debates, H. C. Bd. 81, S. 2184.

<sup>43)</sup> König Konstantin hat auf diese Tatsache in einem dem Athener Vertreter der »Associated Press« gewährten Interview mit Recht hingewiesen und u. a. gesagt: »Wenn Griechenland mit Serbien verbündet ist, so ist es Italien auch und die Serben hätten leichter nach Albanien und Italien gebracht werden können als nach Korfu.« S. Deutscher Geschichtskalender (hrsg. v. Fr. Purlitz) 1916, Bd. I, 1, S. 199.

mit den ihr gegebenen Zusicherungen bezüglich der anderen von englisch-französischen Truppen besetzten Inseln zufrieden gegeben habe; das gleiche müsse auch für Korfu gelten. Griechenland hat indessen den Eingriffen in seine Souveränität und Neutralitätsrechte niemals zugestimmt.

Die Besetzung des Achilleion wurde im übrigen damit gerechtfertigt, daß sich dort eine vollständig eingerichtete Verproviantierungsbasis für deutsche Unterseeboote befunden habe. Daß diese durch allzu geschäftige Agenten des französischen Nachrichtendienstes verbreitete Behauptung unrichtig war, bestätigt ausdrücklich der französische kommandierende Admiral du Fournet, der in seinen Kriegserinnerungen zugibt: »l'occupation de Corfou fit évanouir toutes ces légendes« (44).

Die griechische Regierung legte gegen die Maßnahmen der Alliierten schärfste Verwahrung bei der französischen Regierung ein und hob hervor, daß durch die Besetzung Korfus nicht bloß die Neutralität Griechenlands, sondern auch die internationalen Abkommen von 1864 verletzt worden seien (45).

Die Entente antwortete auf die mehrfachen und energischen Proteste der griechischen Regierung mit der unbewiesenen Behauptung, daß die Neutralität Korfus schon durch deutsche Unterseeboote verletzt worden sei, ohne daß Griechenland, wie es seine Pflicht gewesen wäre, Gegenmaßnahmen getroffen habe. Griechenland habe den Alliierten gegenüber bisher eine wohlwollende Neutralität beobachtet, die den Gedanken einer strengen Neutralität ausgeschlossen habe. Diese wohlwollende Neutralität und der zwischen Griechenland und Serbien bestehende Bündnisvertrag seien die Grundlage für die Aufnahme der alliierten und der serbischen Armeen auf griechischem Gebiet. Griechenland müsse sich im übrigen vor Augen halten, daß die Vereinigung der Inseln mit Griechenland aufs engste mit der im Art. I des Vertrages von 1864 genannten Garantie einer konstitutionellen Regierungsform zusammenhänge. »Les puissances garantes n'ont pas voulu jusqu'ici s'appuyer sur les stipulations du traité et faire état du droit qu'il leur confère pour examiner si le régime gouvernemental actuel de la Grèce répond lui-même à la définition rigoureuse du régime constitutionnel qui a été la condition sine qua non de la réunion des îles à la Grèce« (46).

Hier wird also in mehr oder weniger verhüllter Form mit der Möglichkeit einer Intervention in die inneren Angelegenheiten Griechen-

44) Fournet (Admiral Dartige du) Mon Commandement en Orient, S. 115, s. a. S. 304.

45) Frangulis, a. a. O., Bd. I, S. 335.

46) Note der Alliierten vom 14. Januar 1916 (Driault et Lhéritier, a. a. O., Bd. V, S. 228).

lands gedroht, was nur den Zweck haben konnte, auf die Führung der griechischen Politik entscheidenden Einfluß zu erhalten. Den unmittelbaren Anlaß zu dieser Drohung hatte die zweimalige Auflösung der Kammer durch den König gegeben, die angeblich dem von den Mächten garantierten konstitutionellen Regime widersprach. Aber die Frage der inneren Verfassung Griechenlands stand in keinem rechtlichen Zusammenhange mit der Neutralität. Die behauptete Verletzung konstitutioneller Grundsätze konnte niemals den Bruch der griechischen Neutralität durch die Entente rechtfertigen, solange Griechenland ein freier und unabhängiger Staat war. Das ist von den Garanten selbst bis dahin nie bestritten worden. Die Antwort der Entente beweist nur, wie unsicher sie sich bei der Besetzung Korfus fühlte.

2. *Rechtliche Würdigung.* a) Die Verletzung der Neutralität Korfus wird in den völkerrechtlichen Lehrbüchern im allgemeinen nur kurz gestreift.

So behauptet z. B. Meye, daß die Neutralisation Korfus tatsächlich nur von England, Frankreich, Rußland und Griechenland anerkannt gewesen sei; sowohl im Laufe der griechisch-türkischen Kriege von 1897 und 1912, als auch während des Krieges 1914 hätten auf den Jonischen Inseln Feindseligkeiten stattgefunden<sup>47)</sup>. Er übersieht dabei, daß Deutschland (als Rechtsnachfolger Preußens) und Österreich durch die Zustimmung zum Neutralisierungsvertrage von 1864 die Neutralität der Jonischen Inseln gleichfalls anerkannt hatten. Ebenso wenig trifft es zu, daß Griechenland 1897 und 1912 den internationalen Status der Inseln nicht geachtet habe. Aber selbst wenn dem so wäre, so ist nicht einzusehen, wie daraus für die Entente ein Recht zur Nichtachtung, wenn auch nicht der speziellen Neutralität der Inseln, so doch der Neutralität Griechenlands abgeleitet werden kann.

Oppenheim beschränkt sich auf die Feststellung, daß durch die Besetzung Korfus seitens der Alliierten eine »anormale Lage« entstanden sei<sup>48)</sup>. Lawrence gibt zu, daß die Gründe der Entente zur Rechtfertigung der Besetzung von Korfu sehr dürftig gewesen seien; er fügt aber hinzu, daß man den Vorfall nur im Zusammenhang mit der »anomalous intervention« in Griechenland beurteilen dürfe<sup>49)</sup>. Birkenhead gibt schließlich offen zu, daß »the neutrality of Corfu was violated in 1916 when the Serbian General Headquarters were established there by the French troops«<sup>50)</sup>.

b) Die Neutralisierung einzelner Gebietsteile, sei es für kurze, sei es, wie in unserem Falle, für ewige Zeit, bedeutet nichts anderes

47) Meye, *Le droit des gens moderne*, 1920, S. 205.

48) Oppenheim, *International Law*, 3. Aufl., 1921, Bd. II, S. 431.

49) Lawrence, *a. a. O.*, S. 597.

50) Birkenhead, *International Law*, 6. Aufl. 1927, S. 51, Anm. 3.

als eine Befriedung. Der Sinn einer solchen Befriedung ist, daß die Vertragsteile im Kriegsfall auf den betreffenden Gebieten keine kriegerischen Handlungen vornehmen dürfen<sup>51)</sup>. Ein Neutralisierungsvertrag ist also vor allem für den Kriegsfall zwischen den Kontrahenten geschlossen.

Das war auch der Sinn der Neutralisierung der Jonischen Inseln, wie ein Blick auf die Geschichte des Abkommens zeigt. England wünschte damals zunächst die Zerstörung der Festungswerke Korfu mit der Begründung, daß Griechenland zu schwach sei, um nötigenfalls die Besetzung dieser strategisch sehr wichtigen Anlagen durch eine Großmacht zu verhindern; Österreich forderte darüber hinaus die Neutralisierung sämtlicher Jonischer Inseln, ein Gedanke, der schließlich mit der Neutralisierung von Korfu und Paxo teilweise verwirklicht wurde<sup>52)</sup>.

Da sich während des Weltkrieges die Vertragsmächte England, Frankreich und Rußland auf der einen, Österreich und Deutschland auf der anderen Seite gegenüberstanden, so mußte die Frage auftauchen, ob der Neutralisierungsvertrag noch bestand, oder ob er vor oder mit Kriegsausbruch aus irgendeinem Grunde aufgehoben oder zum mindesten suspendiert wurde.

Daß die Neutralisierung schon vor dem Kriege hinfällig geworden sei, ist nicht anzunehmen. Denn nicht nur Griechenland hat, wie bereits erwähnt, diesen Status während seiner Konflikte mit der Türkei stets respektiert; auch die Großmächte haben sich ähnlich verhalten, indem z. B. bei der Blockade Griechenlands im Jahre 1886 die neutralisierten Gewässer Korfu von ihren Flotten gemieden wurden<sup>53)</sup>.

Ist aber der Neutralisierungsvertrag vom Weltkrieg betroffen worden?

Die moderne Theorie und Praxis nimmt an, daß durch den Kriegsausbruch die zwischen den kriegführenden Staaten bestehenden Verträge aufgehoben werden. Ausgenommen sind jedoch diejenigen Verträge, die speziell für den Kriegsfall geschlossen sind, beispielsweise die Haager Land- und Seekriegsabkommen, Neutralisierungsakte u. dergl., die erst bei Ausbruch der Feindseligkeiten ihre Wirksamkeit entfalten. Es bleiben ferner solche Verträge unberührt, die nicht nur zwischen den Kriegführenden, sondern zugleich auch mit anderen

<sup>51)</sup> Siehe statt vieler: Liszt-Fleischmann, Das Völkerrecht systematisch dargestellt, 12. Aufl. 1925, S. 466; Anzilotti, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I (deutsche Übersetzung), 1929, S. 183; Strupp, Grundzüge des positiven Völkerrechts, 4. Aufl. 1928, S. 46; Fauchille, Traité de droit international public, 8. Aufl. 1922 ff., Bd. I, 1, Nr. 350, Bd. II, Nr. 1066, 3; Kleen, Lois et usages de la neutralité, 1898, Bd. I, S. 103 ff.

<sup>52)</sup> Lévy, a. a. O., S. 133/134; Driault-Lhéritier, a. a. O., Bd. III, S. 97 f., 99 f., 103 ff.; Sépheriades, a. a. O., Bd. I, S. 244.

<sup>53)</sup> Sépheriades, a. a. O., Bd. I, S. 245; Fauchille, a. a. O., Bd. I, 1, Nr. 369.

Staaten abgeschlossen sind. Derartige Verträge können unter Umständen wegen Undurchführbarkeit im Verhältnis der Kriegführenden zueinander, aber auch nur zwischen ihnen suspendiert sein. Verträge politischer Natur zwischen den Kriegführenden und dritten Staaten behalten ebenfalls ihre Gültigkeit<sup>54</sup>).

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Verträge von 1863 und 1864 über die Neutralisierung von Korfu und Paxo im Weltkriege ihre Gültigkeit voll bewahrten, weil die Neutralisierung gerade den Kriegsfall im Auge hatte und weil ein dritter Staat, das z. Zt. der Besetzung noch neutrale Griechenland, an dem Verträge beteiligt war<sup>55</sup>). Die Ententemächte hätten den Neutralisierungsvertrag nur dann als aufgehoben ansehen dürfen, wenn Österreich und Deutschland ihrerseits den Vertrag verletzt hätten, ohne von Griechenland daran gehindert zu werden. Die Entente hat dies auch behauptet, den Beweis dafür aber nicht erbracht.

Die im Widerspruch zu dem Vertrag von 1864 erfolgte Besetzung Korfus durch die Entente war daher völkerrechtswidrig. Durch den Vertrag war aber auch Griechenland, wie wir gesehen haben, verpflichtet, die Neutralität dieser Insel zu wahren (*à maintenir*). Es mußte also die Besetzung verhindern und die dorthin gebrachten Truppen gewaltsam entwaffnen und internieren. Das Unterlassen dieser Pflicht stellt einen Völkerrechtsbruch gegenüber Deutschland und Österreich dar.

c) Die Neutralisierung von Korfu und Paxo war von keiner Seite

<sup>54</sup>) Siehe Vattel, *Le droit des gens ou principes de la loi naturelle*, 1758, Liv. III, § 175; Liszt-Fleischmann, a. a. O., S. 266 ff.; Cecil Hurst in *British Year Book of International Law* (1921/22), S. 38 ff., 41 ff.; Hatschek, a. a. O. S. 239; Oppenheim, a. a. O., Bd. II, S. 145 ff.; Hall, *A Treatise of International Law*, 8. Aufl. 1924, S. 453 ff.; *Annuaire de l'Institut de droit international*, Bd. 24 (1911), S. 200 ff.; Bd. 25 (1912), S. 611 ff., insbes. S. 648 ff.; Jacomet, *La Guerre et les Traités*, 1909, S. 182 ff.; Bertram, *Die Aufhebung der völkerrechtlichen Verträge*, 1915, S. 29 ff.; Schätzel, *Der Krieg als Endigungsgrund von Verträgen*, 1911, S. 15, 52 ff.; Rolin, *Le droit moderne de la guerre*, 1920 I, Bd. I, S. 209 ff.

<sup>55</sup>) Das übersieht Sefheriades (a. a. O., Bd. I, S. 245) offenbar, wenn er meint, daß, weil völkerrechtliche Verträge grundsätzlich nur die Vertragschließenden selbst binden, eine »Verletzung der besonderen dauernden Neutralität« Korfus durch die Entente nicht vorliegen könne. Ebenso unhaltbar ist die Ansicht von Nicoglou (a. a. O., S. 43/44), der ausführt, daß der Vertrag von 1864 als rechtsetzender Vertrag (*traité-loi*) durch einen neuen Vertrag, sei es auch stillschweigend und implicite von den an seinem Abschluß beteiligten Mächten England, Frankreich und Rußland annulliert werden könne. Das sei geschehen, indem die Ententemächte durch Benutzung von Korfu als Flotten- und Operationsbasis Insel und Mutterland juristisch gleichgestellt und damit die Neutralisierung aufgehoben hätten. N. übersieht dabei, daß der Neutralisierungsvertrag, wie oben ausgeführt, gerade für den Kriegsfall abgeschlossen war und daß außer den drei von ihm genannten Mächten auch noch Deutschland, Österreich und Griechenland an dem Neutralisierungsabkommen beteiligt waren.

garantiert, aber beide Inseln fielen unter die Griechenland von England, Frankreich und Rußland gewährte allgemeine Garantie.

Sicher ist, daß diese Garantie vor allem die territoriale Unversehrtheit Griechenlands betraf. Zwar ist im Vertrag von 1832 nichts ausdrücklich über den Gegenstand der Garantie bestimmt worden. Abgesehen von der geschichtlichen Entwicklung des Gedankens der griechischen Garantie geht dies aber aus Folgendem zweifelsfrei hervor: Im Art. 8 des Protokolls vom 3. Februar 1830<sup>56)</sup> war eine Garantie aller vorhergehenden Klauseln und Vereinbarungen vorgesehen. Dazu gehörten auch die Grenzen des neuen Staates. Dieses Protokoll hat als Grundlage des Vertrages vom 7. Mai 1832<sup>57)</sup> gedient und die Mächte hatten schon am 26. April 1832 dem bayerischen Bevollmächtigten in London bezüglich der Garantie die förmliche Erklärung abgegeben:

»Le protocole du 3 Février 1830 a placé le territoire grec, dans toute son étendue, sous la garantie des trois Cours. Il s'entend que cette garantie mentionnée dans l'article 4 du projet de Convention s'appliquera au territoire grec, tel qu'il doit résulter des négociations ouvertes à Constantinople<sup>58)</sup>.«

Diese territoriale Garantie kann nur den Sinn haben, daß die Garanten sich verpflichten, selbst die Integrität des griechischen Gebietes zu achten und sie gegen jeden Einfall, Angriff oder Verletzung von dritter Seite zu schützen<sup>59)</sup>. Keiner dieser Fälle lag aber vor, so daß auch aus diesem Grunde die Besetzung Korfus völkerrechtswidrig war. Selbst wenn ein casus garantiae vorgelegen hätte, so hätte die Aufforderung Griechenlands zum Einschreiten abgewartet werden müssen.

d) Die Neutralität ist ein zweiseitiges Rechtsverhältnis<sup>60)</sup>. Sie läßt sowohl für die Kriegführenden als auch für die Neutralen Rechte und Pflichten entstehen. Vor allem darf der Kriegführende das Gebiet des Neutralen nicht verletzen, während der Neutrale jede Verletzung seines Gebiets, unter Umständen sogar mit Waffengewalt, zurückweisen muß.

<sup>56)</sup> Strupp, a. a. O., Nr. 47.

<sup>57)</sup> Strupp, a. a. O., Nr. 61.

<sup>58)</sup> Strupp, a. a. O., Nr. 59; Schmitt, Die Kernfrage des Völkerbundes, 1926, übersieht dieses wichtige Schriftstück, wenn er (S. 25, Anm. 24) meint, daß der Vertrag vom 7. Mai 1832 nur »die Unabhängigkeit Griechenlands garantiert« habe, weil die Grenzen damals überhaupt noch nicht fest gestanden hätten, so daß ein status quo im strengen Sinne überhaupt nicht garantiert werden konnte.

<sup>59)</sup> Vgl. Pradier-Fodéré, Droit intern. public, 1885, Bd. II, S. 600; Bluntschli, Das moderne Völkerrecht d. zivilis. Staaten, 2. Aufl. 1872, § 431 ff.; Oppenheim, a. a. O., Bd. I, S. 739; Geffcken, in Holtzendorffs Handbuch d. Völkerrechts, Bd. III, S. 90, 105 ff.

<sup>60)</sup> Liszt-Fleischmann, a. a. O., S. 534; Kleen, a. a. O., Bd. I, S. 73.

Durch die Beförderung serbischer Truppen nach Korfu und deren Reorganisierung daselbst war die griechische Neutralität doppelt verletzt: seitens der Entente durch die Okkupation der Insel und seitens der Griechischen Regierung, die nichts unternahm, um die Okkupation, gegebenenfalls mit Waffengewalt, zu verhindern oder die Truppen zu internieren.

### C. Die Beförderung des in Korfu reorganisierten serbischen Heeres nach Saloniki.

1. *Darstellung der Vorgänge.* Anfang April 1916 teilten die Gesandten Englands und Frankreichs dem griechischen Ministerpräsidenten Skuludis die Absicht ihrer Regierungen mit, die auf Korfu gelandeten serbischen Truppen nach Saloniki zu transportieren. Da der Seetransport wegen der deutschen Unterseeboote nicht in Frage kam, sollte die Überführung zu Lande über die Eisenbahn Patras—Larissa—Saloniki vor sich gehen. Skuludis erwiderte, daß der Transport von 100 000 Mann serbischer Truppen über griechisches Gebiet die Verkehrsmittel des Landes zum Schaden des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens in Griechenland monatelang lahmlegen und einen derart schweren Eingriff in die Souveränität und Neutralität des Landes bedeuten würde, daß die Zentralmächte darin mit Recht die Aufgabe der griechischen Neutralität erblicken könnten. Er könne deswegen der Absicht der Alliierten unter keinen Umständen zustimmen.

Die französische Regierung ließ daraufhin dem griechischen Gesandten in Paris erklären, daß nach der ablehnenden Haltung der griechischen Regierung von der Gewährung der von ihr gewünschten Anleihe in Höhe von 150 Millionen Franken keine Rede mehr sein könne <sup>61)</sup>, worauf Skuludis antwortete, daß Griechenland diese Anleihe nicht als Preis für die Verletzung seiner Neutralität nachgesucht habe <sup>62)</sup> <sup>63)</sup>.

<sup>61)</sup> Diplomatika Engrapha 1913—1917, 2. Aufl. 1920, Nr. 57; s. auch die von Cosmin, a. a. O., Bd. II, S. 102 zitierten Telegramme Iswolskis vom 17. und 18. April an seine Regierung. Es geht daraus hervor, daß Frankreich infolge der Weigerung Griechenlands, den Durchmarsch serbischer Truppen zu gestatten, die Möglichkeit in Erwägung zog, durch finanziellen Druck und strenge Blockade die griechische Regierung gefügig zu machen. England dagegen war für eine mildere Behandlung.

<sup>62)</sup> Dipl. Engr., a. a. O., Nr. 59.

<sup>63)</sup> Die Mobilmachung des griechischen Heeres hatte die Staatskasse geleert. Nach dem Scheitern der Anleiheverhandlungen mit der Entente hat sich Griechenland an Deutschland gewandt und vom Bankhaus Bleichröder & Co. einen Kredit von 40 Millionen Mark erhalten. Ob Griechenland für diese finanzielle Hilfe irgendwelche Gegenleistungen politischer oder sonstiger Art versprochen hatte, konnten wir nicht ermitteln. Aus einem Telegramm Kaiser Wilhelms II, an König Konstantin geht aber hervor, daß der Kaiser seine Zustimmung zu dieser Anleihe von der Innehaltung einer wohlwollenden Neutralität

Auch ein neuer Pressionsversuch, nämlich die Drohung der serbischen Regierung, daß die griechisch-serbischen Beziehungen getrübt würden, wenn den serbischen Truppen infolge der Weigerung Griechenlands während ihrer Überfahrt zu Schiff ein Unglück zustoßen sollte <sup>64)</sup>, blieb erfolglos, obwohl der serbische Schritt durch die Gesandten Englands und Frankreichs, aber auch Italiens und Rußlands, die dadurch ihre Solidarität mit ihren Alliierten kund tun wollten, unterstützt wurde. In seinem Telegramm an die griechischen Gesandten in den Ententehauptstädten vom 27. April 1916 <sup>65)</sup> entwickelte Skuludis noch einmal die Gründe, die Griechenland veranlaßten, das Ersuchen der Entente abzulehnen. Er wies darauf hin, daß den serbischen Transportschiffen die Benutzung des Kanals von Korinth gestattet werden könne, wodurch die Unterseebootgefahr so gut wie ausgeschlossen sei.

Man sah in Paris ein, daß der Widerstand Griechenlands nur mit Gewalt zu überwinden war. Da aber England und Rußland mildere Töne anschlugen, gab Frankreich schließlich nach. Die in Korfu befindlichen Truppen wurden zu Schiff durch den Kanal von Korinth nach Saloniki transportiert, ohne unterwegs irgendwelchen Schaden zu erleiden <sup>66)</sup>.

2. *Rechtliche Würdigung.* Die griechische Regierung hatte zwar gegenüber den Ententemächten den ernstesten Versuch gemacht, ihre Neutralität zu wahren; sie hatte aber nur einen Teilerfolg erringen können. Denn wenn sie auch den Durchzug fremder Truppen durch griechisches Land gebiet verhinderte, so mußte sie immerhin unter dem Druck der Entente die Benutzung der griechischen Territorialgewässer und des Kanals von Korinth für den geforderten Durchzug zulassen.

Zwei Fragen sind zu untersuchen: einmal, wie das Ersuchen der Entente und Serbiens, ihre Truppen über griechisches Gebiet nach Saloniki zu transportieren, rechtlich zu werten ist und sodann, ob die Benutzung der Territorialgewässer und des Kanals von Korinth völkerrechtlich zulässig war oder eine Neutralitätsverletzung darstellte.

Griechenlands gegenüber Deutschland abhängig machte. Zu beachten ist noch, daß diese Anleihe mit dem von Griechenland geduldeten Vordringen der Zentralmächte in Griechisch-Mazedonien zeitlich zusammenfällt. Das erwähnte Telegramm s. bei Melas, l'Ex-roi Constantin 1921, S. 222/23.

<sup>64)</sup> Verbalnote des serbischen Gesandten in Athen vom 20. April 1916. (Dipl. Engr., a. a. O., Nr. 60.) Die Note enthielt im übrigen folgenden interessanten Passus: »Die griechische Regierung wird dadurch, daß sie den Durchmarsch serbischer Truppen über ihr Gebiet gestattet, keineswegs an der militärischen Operation teilnehmen und sich daher nicht der Aufgabe der bis jetzt beobachteten Neutralität verdächtig machen. Es wird sich nur um einen Akt der Freundschaft und wohlwollenden Neutralität gegenüber Serbien handeln, worauf Serbien nach dem Geist des griechisch-serbischen Bündnisvertrages rechnen zu können hofft...«

<sup>65)</sup> Dipl. Engr., a. a. O., Nr. 62.

<sup>66)</sup> Vgl. Driault et Lhéritier, a. a. O. Bd. V S. 240.

a) Die in der oben zitierten serbischen Note vom 20. April 1916<sup>67)</sup> geäußerte Ansicht, daß die Gestattung des Durchzugs nur ein Akt wohlwollender Neutralität sei, ist nichts als eine zu weite Ausdehnung des Begriffs »wohlwollend«, die in jene ältere von Grotius<sup>68)</sup> und anderen vertretene Theorie mündet, wonach der Kriegführende das Gebiet des neutralen Staates durchqueren darf, solange er ihm keinen Schaden zufügt (Theorie vom *usus innocuus*)<sup>69)</sup>.

Die zweite Haager Friedenskonferenz hat im 5. Abkommen als Neutralitätsregel den Satz aufgestellt, daß es den Kriegführenden untersagt ist, Truppen durch das Gebiet des Neutralen hindurchzuführen; die Neutralen haben dagegen das Recht und die Pflicht, gegebenenfalls mit Waffengewalt jede Verletzung ihres Gebietes zu verhindern<sup>70)</sup>. Das moderne positive Völkerrecht hat also jene mildere, teils von naturrechtlichen Auffassungen bestimmte, teils aus zivilrechtlichen Grundsätzen hergeleitete Theorie von dem »*usus innocuus*« aufgegeben.

Hätte also die Entente ihre Absicht, die serbischen Truppen durch griechisches Gebiet nach Saloniki zu befördern, durchgesetzt, so hätte sie allgemein anerkannte Neutralitätsregeln verletzt. Einer gleichen Rechtsverletzung hätte sich Griechenland schuldig gemacht, wenn es diesen Durchmarsch gestattet hätte<sup>71)</sup>.

b) Was die Benutzung der griechischen Territorialgewässer und des Kanals von Korinth anlangt, so ist die Frage getrennt unter folgenden Gesichtspunkten zu behandeln: 1. Ist den Kriegs- und sonstigen Schiffen der Kriegführenden die Durchfahrt durch die Territorialgewässer der Neutralen erlaubt? 2. Ist die Durchfahrt solcher Fahrzeuge durch

<sup>67)</sup> Vgl. Anm. 65.

<sup>68)</sup> Grotius, *De jure belli ac pacis*, deutsch v. Kirchmann, 1869, Buch II, Kap. II, § 10, § 13.

<sup>69)</sup> Vgl. dazu Vattel, a. a. O. Liv. III, § 119; Bluntschli, a. a. O. § 770; Heffter, *Das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, 8. Aufl. 1888, § 147; Hall, *A Treatise of International Law*, 8. Aufl., Oxford 1924, S. 716; ferner Ullmann, *Völkerrecht*, 1903, § 191; Liszt-Fleischmann, a. a. O., S. 536; Kleen, a. a. O., Bd. I, S. 503; Funk-Brentano u. Sorel, *Précis de droit des gens*, 1877, S. 363; Garner, a. a. O., Bd. II, S. 222 ff.; Oppenheim, a. a. O., Bd. II, § 323.

<sup>70)</sup> Eine zulässige Ausnahme ist der Durchzug von Kriegsgefangenen und Verwundeten. S. Art. 13 ff. des 5. und Art. 10 des 13. Haager Abkommens von 1907.

<sup>71)</sup> Maccas, *La Grèce et la Serbie*, in *Rév. gén. de droit intern. public*, Bd. 26 (1919) S. 465 ff. versucht seine Ansicht, daß die griechische Regierung das serbische Ersuchen hätte erfüllen müssen, durch verschiedene politische Gesichtspunkte zu rechtfertigen. Er wirft u. a. die Frage auf, ob dieser Transport die griechische Souveränität irgendwie gefährdet hätte und meint: »Les craintes ici encore étaient imaginaires. L'armée serbe était une armée amie dont on pouvait rien redouter, dont la présence momentanée sur territoire hellénique aurait au contraire créé entre elle et les habitants des sentiments de sympathie et d'amitié.« (a. a. O., S. 470.) Daß diese Folgerung nach dem modernen Stand des Völkerrechts unhaltbar ist, leuchtet von selbst ein. Maccas verwechselt den Begriff der Souveränität mit dem der Neutralität.

nationale Gewässer (Kanäle, Buchten, Flüsse usw.) neutralitätswidrig oder nicht?

1. Es ist ein allgemein anerkannter Satz des Völkerrechts, daß die Küstengewässer eines kriegführenden Staates ebenso wie sein Landgebiet zum Kriegsschauplatz gehören. Die Küstengewässer der Neutralen unterstehen den allgemeinen Neutralitätsregeln<sup>72)</sup>. Nach den Bestimmungen des 13. Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges, das, wie zu Beginn der Arbeit ausgeführt, ebenso wie die übrigen Haager Abkommen als allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht während des Weltkrieges galt, sind die Kriegführenden verpflichtet, die Hoheitsrechte der neutralen Mächte in deren Gewässern zu achten und dort keine Kriegshandlungen vorzunehmen (Art. 1—5).

Mit dem Grundsatz der Unverletzlichkeit der Küstengewässer ist indessen für die Frage der friedlichen Durchfahrt von Schiffen kriegführender Staaten durch die Küstengewässer der Neutralen noch nichts gewonnen.

Nach herrschender Ansicht<sup>73)</sup>, der sich auch das Institut de droit international angeschlossen hat<sup>74)</sup>, ist anzunehmen, daß jedenfalls in Friedenszeiten die Durchfahrt fremder Kriegsschiffe durch die Küstengewässer eines anderen Staates grundsätzlich zulässig ist, wenn auch der Uferstaat die Zahl der durchfahrenden oder der in seinen Häfen anlaufenden und sich dort aufhaltenden Kriegsschiffe einer näheren Regelung unterwerfen kann<sup>75)</sup>.

Wie ist es aber in Kriegszeiten? Daß der Kriegführende selbst seine Küstengewässer den Handels- und Kriegsschiffen fremder Staaten sperren kann, ist wohl selbstverständlich<sup>76)</sup>. Die Verteidigung des Staates kann solche Maßnahmen erfordern. Wie soll sich aber der Neutrale gegenüber den Kriegsschiffen der Kriegführenden verhalten? Darf oder muß er zulassen, daß sie seine Küstengewässer durchfahren, vorausgesetzt natürlich, daß sie keine kriegerischen Handlungen vornehmen?

Die von einigen Schriftstellern<sup>77)</sup> geforderte rechtliche Gleichstellung von Territorialgewässern mit dem festen Lande ist nicht aner-

72) Mercker, Die Küstengewässer im Völkerrecht, 1927, S. 72; Liszt-Fleischmann, a. a. O., S. 146; Fauchille, a. a. O., Bd. II, S. 346.

73) Mercker, a. a. O., S. 28 ff.; Hall, a. a. O., S. 197; Jessup, The Law of Territorial Waters and Maritime Jurisdiction 1927, S. 120; Fauchille, a. a. O., Bd. I, 2, S. 1006; Hall, a. a. O., S. 198; Oppenheim, a. a. O., Bd. I, §§ 188, 195; Liszt-Fleischmann, a. a. O., S. 144.

74) Annuaire, a. a. O., Bd. XIII (1894/5) S. 328 ff.; vgl. auch League of Nations, C. 196, M. 70. 1927, V, S. 28 ff., insbesondere S. 72 ff.

75) Vgl. Mercker, a. a. O., S. 38, Anm. 41.

76) Vgl. Mercker, a. a. O., S. 39.

77) So namentlich Kleen, a. a. O., Bd. I, S. 507 ff., 510 ff.

kannt, so daß das im Landkrieg geltende Verbot des Betretens neutralen Gebiets für die Küstengewässer nicht gilt. Man hat vielmehr die Durchfahrt der Kriegsschiffe durch die Küstengewässer grundsätzlich als zulässig angesehen und sich damit begnügt, die Dauer des Aufenthaltes, die Verproviantierungsfrage und ähnliches zu regeln<sup>78)</sup>. Art. 10 des 13. Haager Abkommens bestimmt:

»Die Neutralität einer Macht wird durch die bloße Durchfahrt der Kriegsschiffe und Prisen der Kriegführenden durch ihre Küstengewässer nicht beeinträchtigt.«

Die Frage, ob der neutrale Staat verpflichtet ist, die Durchfahrt der Kriegsschiffe zu dulden, kann weder aus dem eben zitierten Art. 10 noch aus den ihm vorangegangenen Verhandlungen beantwortet werden<sup>79)</sup>. Es ist vielmehr anzunehmen, daß dem Neutralen das Recht zusteht, nach eigenem Ermessen die Durchfahrt fremder Kriegsschiffe zu verbieten<sup>80)</sup>, wenn diese etwa ihre Neutralitätspflichten unbeachtet lassen<sup>81)</sup> oder wenn der Neutrale selbst seine Neutralität in dieser Weise wahren muß. Bekanntlich haben einige neutrale Staaten im Weltkrieg den Kriegsschiffen die Durchfahrt gänzlich oder teilweise untersagt<sup>82)</sup>. Die gleichen Grundsätze müssen auch für alle sonstigen unmittelbar den Kriegszwecken dienenden Schiffe der Kriegführenden gelten.

Indem die griechische Regierung den serbischen Transportschiffen und den sie begleitenden Kriegsschiffen die Durchfahrt durch die griechischen Territorialgewässer erlaubte, handelte sie nicht neutralitätswidrig. Denn Griechenland durfte diese Durchfahrt zwar verbieten, war aber dazu keineswegs verpflichtet, jedenfalls nicht, solange diese Schiffe die griechischen Territorialgewässer nicht als Operationsgebiet benutzten.

2. Besteht in der Theorie darüber Streit, ob die Küstengewässer als ein Teil des Staatsgebiets oder als ein — allerdings gewissen Hoheitsrechten des Uferstaates unterworfenener — Teil der hohen See anzusehen sind<sup>83)</sup>, so sind nach herrschender Lehre die sogenannten nationalen Gewässer (Kanäle, Buchten, Reeden usw.) jedenfalls als Teile des Landgebietes anzusehen und zwar auch dann, wenn sie offene Meere miteinander ver-

78) Mercker, a. a. O., S. 39; Wehberg, Das Seekriegsrecht, 1915, S. 415; Einicke, Rechte u. Pflichten d. neutralen Mächte im Seekrieg nach d. Haager Abkommen v. 18. Okt. 1907 (1912), S. 153 ff., 157 ff.; Willms, Die seekriegsrechtliche Bedeutung v. Flottenstützpunkten, 1918, S. 38 ff., 46 ff.; Rolin, a. a. O., Bd. III, S. 199 ff.

79) Mercker, a. a. O., S. 40, 41.

80) Wehberg, a. a. O., S. 146; Rolin, a. a. O., Bd. III, S. 203.

81) Vgl. Garner, a. a. O., Bd. II, S. 419 ff.

82) Vgl. Garner, a. a. O., Bd. II, S. 434 ff.

83) Eine Übersicht der verschiedenen Lehrmeinungen s. bei Fauchille, a. a. O., Bd. II, 2, S. 132 ff.

binden. Sie sind infolgedessen der Gebietshoheit des sie umschließenden Territorialstaates in jeder Beziehung unterworfen<sup>84)</sup>.

Es fragt sich also, ob der Territorialstaat den Schiffen anderer Nationen die freie Durchfahrt durch seine Binnengewässer gewähren muß oder ob er nur dazu berechtigt ist. Die moderne Entwicklung des Völkerrechts strebt dahin, zur Erleichterung des Verkehrs Kanäle, namentlich solche, die offene Meere miteinander verbinden, zu internationalisieren<sup>85)</sup>.

Solange jedoch internationale, die Gebietshoheit des Territorialstaates einschränkende Abmachungen nicht bestehen, hat dieser das ausschließliche Recht, seine nationalen Gewässer fremden Staaten freizugeben oder nicht.

Muß aber ein Staat, der sich während eines Krieges neutral erklärt, die Durchfahrt durch seine Binnengewässer den Kriegsschiffen und sonstigen dem Kriegszweck dienenden Schiffen der am Kriege beteiligten Staaten verbieten oder nicht? Durch den bereits zitierten Art. 10 des 13. Haager Abkommens ist diese Frage nicht gelöst. Sie wird aber zu bejahen sein, da die Durchfahrt von Kriegsschiffen durch Binnengewässer dem Durchzug von Streitkräften durch neutrales Gebiet gleichkommen würde.

Der im Jahre 1893 eröffnete Kanal von Korinth läuft ausschließlich durch griechisches Gebiet und ist ein rein griechischer Kanal, den Griechenland freiwillig den Schiffen aller Nationen freigegeben hat. Da keine internationale Abmachung vorlag, die irgendwie die griechischen Hoheitsrechte minderte, stand der Kanal ohne Zweifel unter der griechischen Souveränität<sup>86)</sup>.

Wenn die Entente den Kanal von Korinth für die Beförderung eigener und serbischer Truppen benutzte, so verletzte sie die griechische Neutralität; Griechenland handelte, indem es dies duldete, ebenfalls neutralitätswidrig.

#### D. Die Saloniki-Expedition der Entente.

##### 1. *Die Vorgeschichte der Landung der Ententetruppen in Saloniki.*

Die bulgarische Mobilmachung im September 1915 hatte die griechische zur Folge. In der Erwartung, daß der im griechisch-serbischen Bündnisvertrag vorgesehene casus foederis nunmehr eintreten werde,

<sup>84)</sup> S. statt anderer Kleen, a. a. O., Bd. II, S. 8; Liszt-Fleischmann, a. a. O., S. 139, 517; Hall, a. a. O., S. 176, 163 ff.; Hatschek, a. a. O., S. 196; Einicke, a. a. O., S. 169; Willms, a. a. O., S. 38 Anm. 1; Fauchille, a. a. O., Bd. I, 2, S. 285 ff.

<sup>85)</sup> So wurde z. B. durch den Vertrag von Konstantinopel v. 29. Okt. 1888 die Benutzung des Suezkanals für Schiffe aller Nationen in Kriegs- und Friedenszeiten freigegeben. Im Weltkriege allerdings wurde dieser Vertrag von der Entente nicht beachtet.

<sup>86)</sup> Siehe Fauchille, a. a. O., Bd. I, 2, S. 367.

fragte der griechische Ministerpräsident Venizelos am 22. September 1915 bei den in Athen beglaubigten Gesandten der Entente an, ob 150 000 Mann Ententetruppen in Saloniki gelandet werden könnten, um den Serben zu Hilfe zu kommen.

Venizelos erzählt, daß er, bevor er diese Demarche bei den Ententegesandten unternahm, den König fragte, und daß dieser ihm die Antwort gab: »Gewiß, aber sie sollen europäische, keine kolonialen Truppen schicken<sup>87)</sup>.« Als die Gesandten bereits verständigt waren, habe ihn der König nach einigen Stunden durch seinen Hofmarschall Mercati ersucht, den beabsichtigten Schritt zu unterlassen. Er habe aber erwidert, daß er schon getan sei; übrigens könne die Ansicht des Königs ihn nicht daran hindern, diesen Schritt in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Minister zu tun, da er wissen müsse, ob er auf die Unterstützung der Ententemächte rechnen könne<sup>88)</sup>.

Die Zusage der Entente traf am 23. September überraschend schnell ein<sup>89)</sup>. Es ist interessant, die Antworten Frankreichs und Englands miteinander zu vergleichen: »Afin de mettre la Grèce en mesure de remplir les obligations de son traité avec la Serbie« heißt es in der französischen Note vom 23. September 1915, »le gouvernement français est prêt, pour sa part, dans les circonstances prévues par M. Venizelos, à fournir les troupes qu'il vous a demandées<sup>90)</sup>.« Auf die Frage, ob mit 150 000 Mann gerechnet werden könne, gibt die Pariser Antwort keine klare Auskunft; man wußte genau, daß man noch nicht über soviel Truppen verfügen konnte<sup>91)</sup>. England dagegen weist darauf hin, daß die Landung so großer Truppenmassen in Saloniki sehr viel Zeit in Anspruch nehmen werde; es sei aber bereit, falls Venizelos dies genehm

<sup>87)</sup> Cinq ans d'histoire grecque (1912—1917). Discours prononcés à la Chambre des Députés en Août 1917 par Venizelos, Politis etc. Traduction de Léon Maccas, 1917, S. 63; vgl. auch Frangulis, a. a. O., Bd. I, S. 263; Nicholas (Prince of Greece), Political Memoirs (1914—1917) 1928, S. 65.

<sup>88)</sup> Cinq ans, a. a. O., S. 64.

<sup>89)</sup> Das erklärt sich daraus, daß bereits im Januar 1915 der Gedanke, in Saloniki eine militärische Basis zu schaffen, das französische Ministerium ernsthaft beschäftigt hatte. Der Plan scheiterte damals an dem Widerstand des Generals Joffre. S. Ribot, Lettres à un ami. Souvenirs de ma vie politique. 12. Aufl. 1924, S. 330; Driault-Lhéritier, a. a. O., Bd. V, S. 200; Sarraill (Général), Mon commandement en Orient 1916—1918, 1920, S. X und 297 annexe Nr. 1; Ebray, »Chiffons de Papier«. Pour la réconciliation par la Vérité, 1926, S. 119 ff. Churchill, a. a. O., Bd. III, 1. Teil, S. 72.

<sup>90)</sup> Frangulis, a. a. O., Bd. I, S. 263.

<sup>91)</sup> Delcassé, damals Außenminister Frankreichs, war gegen die Salonikiexpedition. Er rechtfertigt aber vor der Deputierten-Kammer seine Zustimmung durch folgende höchst merkwürdige Worte: »Mais la question de M. Venizelos était posée, il fallait répondre, et tout de suite. Une réponse affirmative devait être une pierre de touche; elle allait permettre de sonder le roi de Grèce.« Journal Officiel du 24 oct. 1919—14 mai 1926. Chambre des Députés, Comité Secret du 16 juni 1916 ff., S. 77; vgl. ferner Churchill, a. a. O., Bd. II, S. 473.

sei, »ein entsprechend kleineres Kontingent« zu schicken <sup>92)</sup>. Sowohl Frankreich wie England waren also grundsätzlich zur Einleitung der Saloniki-Expedition bereit, wenn auch letzteres offen zugab, daß vorläufig eine Sendung von 150 000 Mann nicht in Frage kommen könne. Von der zustimmenden Antwort der beiden Mächte erhielt der König Kenntnis. Er wollte aber im letzten Augenblick die Landung verhindern und beauftragte Venizelos, den Gesandten zu erklären, daß, solange Bulgarien Serbien nicht angreife und infolgedessen Griechenland nicht verpflichtet sei, aus der Neutralität herauszutreten, die versprochenen Truppen nicht geschickt werden dürften; denn ihre Ankunft auf griechischem Gebiet würde eine Verletzung der griechischen Neutralität bedeuten <sup>93)</sup>. Im Gegensatz zu seinem Minister war also der König nicht gewillt, in den Krieg einzutreten. Er wollte jedenfalls die Haltung Bulgariens, aber auch Rumäniens abwarten.

Juristisch betrachtet, war die Ansicht des Königs die richtigere; denn solange Griechenland nicht entschlossen war, seine Neutralität aufzugeben, würde jede Landung fremder Truppen auf seinem Gebiet eine Neutralitätsverletzung gewesen sein. Venizelos sah offenbar die Gefahr ein und teilte den Wunsch des Königs den Gesandten mit.

Guillemin, der französische Gesandte, versprach, die Entsendung von Truppen aufzuhalten. Ein paar Tage später erklärte er dem König selbst, daß die Demarche Venizelos' nunmehr als hinfällig und als »nulle et non avenue« zu betrachten sei <sup>94)</sup>.

Die Angelegenheit schien damit erledigt zu sein. Plötzlich wurde aber bekannt, daß alliierte Truppen nach Saloniki unterwegs waren. Die Erregung der öffentlichen Meinung in Griechenland war groß, da man befürchtete, die Entente werde griechisches Gebiet besetzen, um es an Bulgarien auszuliefern in Erfüllung der viel erwogenen Politik der Entente, die eine zeitlang Griechenland zwingen wollte, gewisse territoriale Zugeständnisse zugunsten Bulgariens zu machen. Dieser Verdacht erhielt durch die bulgarienfrendlichen Äußerungen Greys vom 28. September 1915 neue Nahrung <sup>95)</sup>.

Am 30. September begaben sich zwei französische Offiziere in Begleitung des französischen Konsuls zum Ortskommandanten von Saloniki und erklärten ihm, daß sie auf Grund einer zwischen dem griechischen Ministerpräsidenten und dem französischen Gesandten in Athen getroffenen Vereinbarung Besichtigungen vorzunehmen und das Nötige für

<sup>92)</sup> Frangulis, a. a. O., Bd. I, S. 263/264; vgl. auch Grey (Edward, Lord of Fallodon) *Twenty-five Years*, 1925, Bd. I, S. 217, Telegramm desselben an den englischen Gesandten in Athen v. 22. September.

<sup>93)</sup> *Cinq ans*, a. a. O., S. 64.

<sup>94)</sup> Cosmin, a. a. O., Bd. I, S. 135; s. auch Nicholas, a. a. O., S. 66.

<sup>95)</sup> Parl. Deb. HC., Bd. 74, S. 731, 32.

eine alsbaldige Landung von Truppen vorzubereiten hätten. Der englische General Hamilton, der ebenfalls bald darauf erschien, gab bekannt, daß alliierte Truppen einen Teil der Stadt besetzen würden.

Während also sowohl der König wie Venizelos der Entente erklärt hatten, daß einstweilen keine Truppenentsendung stattfinden sollte, wurden trotzdem von englisch-französischer Seite Vorbereitungen für eine Landung getroffen.

Der Ortskommandant von Saloniki, der von der angeblichen Vereinbarung keine Kenntnis hatte, erwiderte auf die Eröffnungen der alliierten Offiziere, daß er sich, solange er keine ausdrücklichen Instruktionen von seiner Regierung erhalten habe, jeder Landung fremder Truppen oder anderen etwaigen Maßnahmen widersetzen müsse.

Venizelos war begreiflicherweise von dieser Wendung der Dinge überrascht. Am 18. September  
1. Oktober 1915 sandte er an die griechischen Gesandten in den Ententehauptstädten ein Telegramm <sup>96)</sup>, in welchem er

<sup>96)</sup> Kriege, a. a. O., S. 55, Anlage 4.

»Un grave malentendu risque de se développer entre la Grèce et les Puissances de l'Entente au sujet de l'envoi de troupes internationales par Salonique en Serbie. Quand j'ai suggéré l'envoi de 150.000 hommes destinés à compléter les contingents serbes en cas de lutte commune contre la Bulgarie, je n'ai pas demandé ce secours pour la Grèce, mais pour la Serbie, afin de supprimer l'objection élevée contre notre alliance rendue caduque, disait-on, par l'impossibilité de la Serbie de remplir ses engagements. En acceptant en principe de procéder à cet envoi, les Puissances rendaient, avant tout, service à la Serbie et à leur propre cause en Orient. Aussi avais-je bien spécifié que, tant que la Grèce serait neutre, le débarquement de troupes internationales à Salonique ne pourrait pas avoir officiellement notre adhésion. Notre neutralité nous imposerait de protester pour la forme, après quoi les choses se passeraient comme à Moudros. Il nous resterait à prendre toutes les mesures nécessaires pour faciliter le débarquement et le passage direct pour la Serbie des troupes internationales . . . Il était entendu qu'avant tout envoi à Salonique, nous serions informés au moins 24 heures à l'avance.«

Venizelos führt weiter aus, daß diese Vereinbarung nicht innegehalten sei. Französische Offiziere und General Hamilton hätten dem Ortskommandanten von Saloniki erklärt, er müsse die Stadt für die Landung ihrer Truppen vorbereiten. Der griechische Ortskommandant habe ihnen sehr bestimmt, aber höflich erklärt, daß er ohne Befehl seiner Regierung die unbedingte Pflicht habe, sich jeder Besitzergreifung heimischen Bodens zu widersetzen. Die Note fährt dann fort:

»Pareil malentendu nous inspire les plus vives alarmes, car le débarquement envisagé n'est pas encore définitivement accepté et l'étant, il ne pourra se réaliser 1) sans préalable protestation de forme dont le Gt. Britannique nous a informés ne pas vouloir \*), 2) sans maintien absolu du pouvoir de nos autorités qui seules décideraient de mesures d'emploi

\*) England wollte in der Tat nicht, daß Griechenland gegen die Landung von Truppen in Saloniki Protest erhebe; England wollte den Schein wahren und Deutschland keinen Anlaß geben, die Saloniki-Affäre der belgischen gleichzustellen. Vgl. Headlam, *Belgium and Greece*, 1917, S. 1 ff.; Garner, a. a. O., Bd. II, S. 250 ff.; Hall, a. a. O., S. 716, Anm. 5; vgl. auch Grey, a. a. O., Bd. I, S. 216.

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. 2, T. 1: Abb.

selbst zugesteht, daß zwischen ihm und den Gesandten vereinbart sei, sie sollten ihn 24 Stunden vor jeder Truppenlandung benachrichtigen; er werde der Form halber protestieren, aber trotzdem dafür Sorge tragen, daß die Landung reibungslos vor sich gehe. Von diesen Abmachungen war der König offenbar nicht unterrichtet. Venizelos bestätigt ferner, daß die internationalen Truppen nur zur Hilfeleistung für Serbien bestimmt seien, daß sie sich aber nicht auf griechischem Gebiet aufhalten sollten. Er ist lediglich darüber verstimmt, daß sich alliierte Offiziere ohne seine Kenntnis nach Saloniki begeben haben. Er fürchtet geheime Absichten der Alliierten, über die er sich Klarheit verschaffen will, indem er Zusicherungen fordert, daß die Souveränitätsrechte Griechenlands nicht angetastet werden <sup>97)</sup>.

Im Grunde genommen war aber Venizelos mit der Ankunft von internationalen Truppen in Saloniki einverstanden. Dies geht aus der eben erörterten Note hervor. Denn sie konnte so, wie sie gefaßt war, nichts anderes bedeuten als eine Zusage, die allerdings an die Erfüllung gewisser Bedingungen seitens der Entente gebunden war.

Andererseits kann nicht bestritten werden, daß Venizelos die Erfüllung dieser Zusicherungen auch ernstlich verlangte. Im Verlauf einer Unterredung mit den alliierten Gesandten erklärte er in großer Erregung <sup>98)</sup>: »... Les puissances prétendent traiter la Grèce en pays conquis et foulent aux pieds sa souveraineté; si vos troupes se présentent à Salonique après cet incident au milieu de la mobilisation grecque et sans que la situation ait été éclaircie par une déclaration des puis-

du port et voies ferrées de manière à ne pas compromettre les transports et la concentration de nos armées.«

Andererseits, so betont Venizelos, nötige die große Erregung, die durch die letzte Rede Greys in der Öffentlichkeit entstanden sei, die griechische Regierung, von den Ententemächten gewisse vorherige Zusicherungen zu fordern. Man habe in Griechenland geglaubt, daß nach der bulgarischen Gesamtombildung alle Bulgarien im August d. J. zugesagten Gebietserweiterungen hinfällig würden, wenn Bulgarien nicht binnen kurzem mit der Entente gemeinsame Sache mache. Aber die Rede Greys und die Besuche der alliierten Offiziere in Saloniki ohne vorangegangene Benachrichtigung der Regierung »fait naître la crainte qu'il ne soit dans les desseins de certaines Puissances de se servir des troupes qui seraient envoyées en Serbie comme de l'instrument propre à réaliser pratiquement et sûrement les ambitions territoriales bulgares en Macédoine.« Dies könne Griechenland nicht zulassen und es müsse deshalb die Zusicherung erlangen, daß die etwaige Entsendung internationaler Truppen »ne saurait en aucun cas tourner au détriment de l'intégrité territoriale de la Grèce et de la Serbie. Seules des assurances formelles dans ce sens pourraient désormais justifier devant l'opinion publique grecque le Gouvernement qui, tout en protestant pour la forme, accepterait de faciliter le débarquement à Salonique et le passage à travers notre territoire de troupes internationales destinées à se rendre en Serbie.«

<sup>97)</sup> Vgl. Driault-Lhéritier, a. a. O., Bd. V, S. 203; s. auch Grey, a. a. O., Bd. II, S. 218, Telegramm Elliots vom 2. Oktober.

<sup>98)</sup> Driault-Lhéritier, a. a. O., Bd. V, S. 203.

sances, je ne pourrai pas empêcher l'autorité militaire de s'opposer par la force à leur débarquement; il faut tout de suite arrêter l'opération, si l'on veut éviter un désastre.» Guillemin telegraphierte daraufhin den Befehlshabern der französischen Truppen, vorläufig jede Landung aufzuschieben, was auch geschah. Die nach Saloniki bestimmten Truppen wurden nach Mudros zurückgenommen<sup>99)</sup>.

Unterdessen hatten aber Frankreich und England, dem griechischen Verlangen entsprechend, ausdrücklich versichert, daß die seinerzeit den Bulgaren gemachten territorialen Angebote hinfällig geworden seien, so daß Griechenland in dieser Hinsicht beruhigt sein könne<sup>100)</sup>.

Mehr hatte Venizelos nicht gewollt. Die Angelegenheit war damit für ihn erledigt. Die Ententemächte konnten nunmehr ungehindert ihre Truppen in Saloniki ausschiffen. Venizelos betonte nur, daß er formell protestieren werde. In seiner bereits zitierten Kammerrede vom August 1917 berichtet er, daß auch der König mit dieser Lösung einverstanden war und nur gebeten habe, daß der Protest energisch sei<sup>101)</sup>.

Am 19. September/2. Oktober 1915 erhielt Venizelos von dem französischen Gesandten in Athen eine Note<sup>102)</sup>, in der die Ankunft einer ersten Abteilung französischer Truppen in Saloniki mitgeteilt und zugleich erklärt wurde, daß Frankreich und England als Verbündete Serbiens ihre Truppen entsenden, um diesem beizustehen und ihre Verbindungen mit ihm aufrecht zu erhalten.

Entsprechend seiner Ankündigung legte Venizelos sofort hiergegen Protest ein und erklärte, daß die griechische Regierung, die im europäischen Kriege neutral sei, den geplanten Maßnahmen nicht zustimmen könne, da sie eine Verletzung der Neutralität Griechenlands enthielten, die umso bedeutsamer sei, als sie von zwei kriegführenden Großmächten ausgehe. »Die Königliche Regierung hat somit die Pflicht, gegen den Durchmarsch fremder Truppen durch hellenisches Gebiet Verwahrung einzulegen. Der Umstand, daß die Truppen lediglich dazu bestimmt sind, dem mit Griechenland verbündeten Serbien zu Hilfe zu kommen, verändert in keiner Weise die Rechtslage der Königlichen Regierung; denn selbst vom Balkanstandpunkt aus kann die Neutralität Griechenlands vor Eintreten des casus foederis nicht durch die Serbien gegenwärtig drohende Gefahr berührt werden, die Anlaß zur Entsendung internationaler Truppen zu seiner Unterstützung gibt<sup>103)</sup>.«

Auch Deutschland legte bei der griechischen Regierung »gegen diese

99) Du Fournet, a. a. O., S. 52.

100) S. Telegramme Delcassés und Greys bei Frangulis, a. a. O., Bd. I, S. 272/73.

101) Cinq ans, a. a. O., S. 65. Vgl. auch Telegramm Elliots an Grey v. 2. Okt. 1915 bei Grey, a. a. O., Bd. II, S. 219.

102) Kriege, a. a. O., S. 75, Anl. 8.

103) Kriege, a. a. O., S. 75, 76, Anl. 8.

Ausschiffung, die eine flagrante Verletzung der Neutralität Griechenlands darstellt« Protest ein <sup>104</sup>), und mächte gleichzeitig die neutralen Staaten durch eine Zircularnote auf die in Griechenland seitens der Ententemächte begangene Neutralitätsverletzung aufmerksam <sup>105</sup>).

## 2. Die völkerrechtliche Beurteilung der Landung.

a) Die Stellungnahme von Venizelos. Die Frage, ob von griechischer Seite eine offizielle Einladung an die Entente zur Landung internationaler Truppen in Saloniki ergangen ist, wird man aus folgenden Gründen verneinen müssen <sup>106</sup>).

1. In seinem Telegramm vom 1. Oktober betont Venizelos, daß zwischen Griechenland und der Entente ein Mißverständnis entstanden sei. Er habe mit seiner Demarche nur wissen wollen, ob die Entente geneigt wäre, Serbien mit 150 000 Mann zu unterstützen; solange Griechenland neutral bleibe, könne die Landung in Saloniki seine offizielle Genehmigung nicht erhalten.

2. In seiner Kammerrede vom 4. Oktober vertrat Venizelos den gleichen Standpunkt und führte u. a. aus, daß er an die Gesandten Englands und Frankreichs die Frage gerichtet habe, ob Griechenland für den Fall des Eintritts des *cadus foederis* auf die Hilfe der Alliierten rechnen könnte. »Ich habe gleichzeitig hinzugefügt«, so fährt Venizelos fort, »daß ich Gewicht darauf lege, jedes Mißverständnis hinsichtlich dieser Frage zu vermeiden; wenn ich nun die Entsendung dieser Hilfe nachsuche, so geschieht dies nicht, um neue Verbindlichkeiten zu schaffen, sondern deswegen, weil ich lediglich wissen will, ob diese Hilfe gewährt werden kann <sup>107</sup>).«

3. Als Venizelos im Sommer 1917 wieder zur Macht gelangte, wurde die Salonikifrage von neuem in der Kammer erörtert. Venizelos erklärte wiederum, daß er, dem Wunsche des Königs gemäß, den Gesandten der alliierten Mächte mitgeteilt habe, daß, solange Griechenland neutral sei, keine Landung in Saloniki stattfinden dürfe. Die Gesandten hätten versprochen, in diesem Sinne ihren Regierungen zu berichten; bald darauf sei ihm aber mitgeteilt worden, daß die englische und französische Regierung den Truppen in Lemnos und an den Dardanellen Befehl erteilt hätten, nach Griechenland abzufahren <sup>108</sup>).

Gegen diese und ähnliche Äußerungen Venizelos' ist von den Entente-

<sup>104</sup>) S. Note v. Jagow v. 6. Okt. 1915 bei Frangulis, a. a. O., Bd. 1, S. 279.

<sup>105</sup>) Dasselbst S. 280: Telegramm von Theodokis vom 6. u. 8. Okt. 1915 an seine Regierung.

<sup>106</sup>) S. auch Th. Ion, a. a. O., S. 509; Lawrence, a. a. O., S. 123.

<sup>107</sup>) Venizelos, La politique de la Grèce. Discours Octobre-Novembre 1915 (1916), S. 18.

<sup>108</sup>) Cinq ans, a. a. O., S. 65 ff.

ministern, soweit wir sehen, niemals Widerspruch erhoben worden. Wir müssen daraus schließen, daß sich die Vorgänge tatsächlich so abgespielt haben, wie sie von Venizelos geschildert worden sind. Von einer offiziellen griechischen Einladung zur Ausschiffung alliierter Truppen auf griechischem Boden kann daher keine Rede sein.

Immerhin darf nicht außer acht gelassen werden, daß Venizelos entsprechend seinem Entschluß, so bald wie möglich in den Krieg einzutreten <sup>109)</sup>, der Entente zu verstehen gegeben hat, er werde, abgesehen von einem formalen Protest, gegen die Verletzung der griechischen Neutralität keinen Widerstand leisten <sup>110)</sup>. Auf diese politisch zum mindesten sehr bedenkliche, juristisch mit der Neutralität unvereinbare Haltung Venizelos' haben sich die Ententemächte stets auf ihre Behauptung berufen, daß sie lediglich auf Grund einer Einladung der griechischen Regierung nach Saloniki gegangen seien.

b) Die Stellungnahme der Entente. Nach der Meinung der Entente waren die Interessen Griechenlands und Serbiens derart eng miteinander verknüpft, daß beide Staaten nur gemeinsam bestehen oder untergehen konnten. Diese schicksalsmäßige Verbundenheit beider Staaten ist, so behauptet die Entente, von Venizelos richtig erkannt worden, indem er eine Politik des alsbaldigen Eintritts Griechenlands in den Krieg an der Seite Serbiens betrieb. Zwar gab Sir Grey am 14. Oktober 1915 im englischen Unterhaus zu, daß Griechenland gegen die Landung der Alliierten in Saloniki protestiert habe; es sei aber durch die Umstände, unter denen die Landung erfolgte, erwiesen, daß die Entente-Hilfe der griechischen Regierung willkommen gewesen sei. Griechenland hätte übrigens gar keine andere Haltung einnehmen können, da es mit Serbien verbündet gewesen sei <sup>111)</sup>. Ebenso vorsichtig wie Grey äußerte sich der Premierminister Asquith am 2. November 1915: Es seien bis zum letzten Augenblick zwingende Gründe für die Annahme vorhanden gewesen, daß Griechenland seine Vertragsverpflichtungen gegenüber Serbien anerkennen und entsprechend handeln werde. Die Entsendung von 150 000 Mann sei unter der Bedingung zugesagt worden, daß Griechenland selber mobilisieren werde; dies sei auch am 24. September geschehen, »but it was not until the 2nd Oct., that M. Venizelos found himself able to agree to the landing of British and French troops under the formal protest, a merely formal protest, which he had already made to the French Government« <sup>112)</sup>. Es wird also zugegeben, daß bis zum

<sup>109)</sup> Schon im Sept. 1914 wollte Venizelos den Durchmarsch engl.-französ. Truppen gestatten, weil er für den Fall eines bulgarischen Angriffs auf Serbien die Ententehilfe in der Nähe zu haben wünschte. Siehe das diesbezügl. Schreiben von Venizelos an König Konstantin bei Melas, a. a. O., S. 250.

<sup>110)</sup> Venizelos, a. a. O., S. 37.

<sup>111)</sup> Parl. Deb. H. C., Bd. 74, S. 1514—15.

<sup>112)</sup> Parl. Deb. H. C., Bd. 75, S. 516.

2. Oktober nicht einmal Venizelos, geschweige denn der König seine Zustimmung zur Landung erteilt hatten. Erst später, am 31. Oktober 1915, hat Lord Cecil behauptet, »we were there on the invitation of the Greek government of which he (Venizelos) was the head . . . the government itself invited us, and we are there because they invited us.«<sup>113)</sup>

In gleicher Weise wurde von französischer Seite argumentiert. Viviani wies in seiner Erklärung vor der französischen Deputiertenkammer am 15. Oktober 1917 die Behauptung zurück, daß die Entente die Neutralität Griechenlands verletzt habe; denn „les conditions dans lesquelles nous sommes allés à Salonique, les conditions dans lesquelles nous avons débarqué, l'accueil que nous avons reçu suffisent à démontrer l'inanité de ces accusations.“<sup>114)</sup> Mitte Juni 1916 vertrat Briand in der Kammer die gleiche Ansicht, indem er nachdrücklich erklärte: »Ce qui est indiscutable, Messieurs, c'est que nous avons été appelés dans les Balkans . . .<sup>115)</sup>.« Weniger sicher und überzeugend klingt es aber, wenn er etwas später u. a. bemerkt: »appelés en quelque sorte par le gouvernement de M. Venizelos dans le but de porter secours aux Serbes . . .<sup>116)</sup>.«

Aus diesen und ähnlichen Ministererklärungen, wie auch aus anderen Äußerungen, geht hervor, daß auf seiten der Entente die Annahme bestand, Venizelos und König Konstantin seien darüber einig gewesen, Bulgarien den Krieg zu erklären, sobald Serbien angegriffen werde. Unter diesen Umständen mußte die Griechenland von den Alliierten angeblich geleistete Hilfe der griechischen Regierung willkommen erscheinen<sup>117)</sup> 118).

c) Rechtliche Würdigung. 1. Wenn auch, wie oben gezeigt, eine offizielle Einladung der griechischen Regierung an die Alliierten zur militärischen Besetzung griechischen Gebietes nicht ergangen war und infolgedessen der Versuch der Entente, ihre Salonikiunternehmung unter Berufung auf ein angebliches Bittgesuch der griechischen Regie-

<sup>113)</sup> Parl. Deb. H. C., Bd. 86, S. 1674; Bd. 87, S. 169.

<sup>114)</sup> Zit. von Maccas, *La Grèce et la Serbie* Rév. Gén. de droit international, public., Bd. 25 (1918), S. 53; vgl. auch Frantz, »Erdrosselung d. neutralen Griechenlands im Weltkrieg« nach russischen Dokumenten, Berliner Monatshefte für internationale Aufklärung, 7. Jahrg., Nr. 5, Mai 1929, S. 435.

<sup>115)</sup> Journal Officiel, a. a. O., S. 71.

<sup>116)</sup> Ebenda S. 466.

<sup>117)</sup> S. Grey, a. a. O., Bd. II, S. 220—21; Ribot, a. a. O., S. 329: »Il (Venizelos) nous incitait secrètement à venir nous-mêmes au secours de la Serbie en débarquant à Salonique.«

<sup>118)</sup> Nach Mérignac-Lémonon, *Le droit des gens et la guerre de 1914/18* (1921), Bd. I, S. 102, hat Griechenland gegen die Landung franz. Truppen in Saloniki protestiert, obwohl eine formelle Aufforderung z. Landung v. d. griech. Regierung erlassen worden war. Griechenland habe daher zu Unrecht protestiert (II, S. 331). Demgegenüber ist zu bemerken, daß eben, rechtlich gesprochen, keine Einladung vorhanden war.

rung zu rechtfertigen, gescheitert ist, so muß andererseits nach der ganzen Sachlage angenommen werden, daß Venizelos die Entente unter der Hand zur Landung in Saloniki aufgefordert hat. Es bleibt daher zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit diese Anregung durch den griechischen Ministerpräsidenten, der zugleich Außenminister war, für Griechenland völkerrechtliche Wirksamkeit besaß.

Um diese spezielle Frage beantworten zu können, wird man von den beiden allgemeinen Fragen ausgehen müssen, wer berechtigt ist, den Staat völkerrechtlich nach außen zu vertreten und welche Stellung der Außenminister hierbei einnimmt.

a) Die Bestellung der Staatsorgane und die Festlegung ihrer Kompetenz ist Sache der Staatsverfassung, die auch bestimmt, wer den Staat völkerrechtlich zu vertreten hat. Man kann heute behaupten, daß nach der inneren Rechtsordnung der Staaten die Vertretungsbefugnis den Staatsoberhäuptern zusteht und zwar in den Monarchien dem Monarchen, in den Republiken den Präsidenten oder etwa einer Körperschaft, wie dies bei gewissen Staatengebilden vorkommen kann<sup>119)</sup>.

Die Vertretungsbefugnis bedeutet, daß die Willenserklärungen und Handlungen (Vertragsabschlüsse, Kriegs- und Neutralitätserklärungen, Beglaubigung und Empfang von Gesandten usw.) der mit dieser Befugnis ausgestatteten Personen den Staat nach außen hin verpflichten und berechtigen<sup>120)</sup>.

Es ist aber klar, daß die Staatsoberhäupter in der modernen Zeit ihre Vertretungsbefugnisse nur selten persönlich ausüben. Der zwischenstaatliche Verkehr wird durch die Auswärtigen Ämter vermittelt, also vornehmlich durch die an ihrer Spitze stehenden Außenminister<sup>121)</sup>.

b) Ein Blick auf die Staatenpraxis zeigt nun, daß der Außenminister nicht bloß Verträge schließt, sondern mitunter auch mit voller (staats- und völkerrechtlicher) Gültigkeit ratifiziert<sup>122)</sup>. Das Völkerrecht legt ihm also die Eigenschaft eines Repräsentanten des Staates bei. Woraus wird aber diese Befugnis abgeleitet? Die jeweiligen Staatsverfassungen werden kaum darüber Auskunft geben. Es wird vielmehr anzunehmen sein, daß der Außenminister kraft allgemeinen Gewohnheitsrechtes als Vertreter des Staatsoberhauptes gilt<sup>123)</sup>, ohne daß er dazu einer besonderen Vollmacht bedarf. Ob das Staatsoberhaupt die Vertretungsbefugnis des Ministers beschränken und aufheben kann oder nicht, ist eine Frage, die von der inneren Organisation des einzelnen Staates abhängt. Sie ist

<sup>119)</sup> Bittner, Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden, 1924, S. 16, 20; Liszt-Fleischmann, a. a. O., S. 183; Hall, a. a. O., S. 351, 380.

<sup>120)</sup> Vgl. Bittner, a. a. O., S. 21.

<sup>121)</sup> Satow, A Guide to Diplomatic Practice, 2. Aufl., 1920, Bd. I, S. 8.

<sup>122)</sup> Bittner, a. a. O., S. 25 ff., 250 f.

<sup>123)</sup> Bittner, a. a. O., S. 39 ff., 45 ff.; Liszt-Fleischmann, a. a. O., S. 185.

zu bejahen, wenn nach der Verfassung dem Staatsoberhaupt das Recht zusteht, den Minister selbständig zu entlassen. In den parlamentarisch regierten Ländern ist das Verbleiben des Ministers im Amt von dem Willen des Parlaments abhängig. Das Staatsoberhaupt ist daher hier nicht frei in der Abgrenzung der Vertretungsbefugnisse des Außenministers.

Andererseits beschränken die modernen Staatsverfassungen selbst die Vertretungsbefugnis der Staatsoberhäupter und somit auch der Außenminister, indem für die Vornahme gewisser staatlicher Rechtsgeschäfte, namentlich für den Abschluß von Verträgen, die Mitwirkung des Parlaments vorgeschrieben ist <sup>124)</sup>.

Was bedeuten nun die verfassungsrechtlichen Bestimmungen völkerrechtlich? Sind Willenserklärungen von Staatsvertretern, wenn sie die ihnen durch die Verfassung auferlegten Beschränkungen außer acht lassen oder überschreiten, völkerrechtlich gültig oder nicht? Mit anderen Worten: muß ein Staat in seinem Verkehr mit einem dritten Staate dessen Verfassung kennen und berücksichtigen oder genügt es, wenn er sich mit der Erklärung der Vertreter begnügt?

Die Lösung dieser lebhaft umstrittenen Frage ist auf verschiedene Weise versucht worden <sup>125)</sup>. Nach der sogenannten staatsrechtlichen Theorie ist die Willenserklärung des den Staat vertretenden Organs für den Staat bindend. Die von der Verfassung vorgeschriebene parlamentarische Genehmigung der Willenserklärung kann zwar für ihre staatsrechtliche Durchführung notwendig sein, sie berührt aber in keiner Weise ihre völkerrechtliche Gültigkeit <sup>126)</sup>. Die sogenannte völkerrechtliche Theorie behauptet, daß die Willenserklärung des Staatshauptes, wenn sie der parlamentarischen Genehmigung bedarf, ohne die Mitwirkung des Parlaments völkerrechtlich ungültig sei; denn in diesem Falle sei der Staatswille nicht richtig zustande gekommen <sup>127)</sup>. Von den verschiedenen Versuchen, zwischen diesen beiden diametral entgegengesetzten Theorien zu vermitteln <sup>128)</sup>, ist vor allem auf die Lösung von Anzilotti <sup>129)</sup> hinzuweisen, der die völkerrechtliche

<sup>124)</sup> Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen sind nicht überall einheitlich. Einen kurzen Überblick darüber gibt Bittner, a. a. O., S. 83 ff.

<sup>125)</sup> Siehe hierzu Bittner, a. a. O., S. 82.

<sup>126)</sup> Über die Vertreter dieser Theorie s. Schoen, Beschränkungen der Vertretungsbefugnis der Staatsoberhäupter beim Abschluß von Staatsverträgen (Z. V. R., Bd. 5, S. 400).

<sup>127)</sup> So Schoen, a. a. O., S. 407, insbes. S. 423 ff.; derselbe in Strupps Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, 1924, II, Band, S. 658 ff.

<sup>128)</sup> Siehe Bittner, a. a. O., S. 82.

<sup>129)</sup> Anzilotti, a. a. O., Bd. I, S. 194 ff., 273 ff. Vgl. auch Triepel, Völkerrecht u. Landesrecht, 1899, S. 235 ff.; Heilborn, Das System des Völkerrechts, 1896, S. 143 ff.; Dupuis, Les relations internationales, in Académie de droit Intern. Recueil des Cours,

Theorie dahin erweitert, daß der völkerrechtliche Vertragsgegner nicht nachzuprüfen braucht, ob die ihm gegenüber abgegebene Willenserklärung des anderen Teils verfassungsmäßig gültig ist oder nicht. Jeder Staat müsse kraft Gewohnheitsrechts die Willenserklärung eines anderen Staates als Ausdruck des staatlichen Willens gelten lassen. Ist dabei die Verfassung verletzt, so ist zugleich auch das Völkerrecht verletzt; die Willenserklärung selbst ist aber bindend. Mit anderen Worten: Der dritte Staat braucht nur nachzuprüfen, ob das die Willenserklärung abgebende Organ die formelle Zuständigkeit dafür besitzt. Ist dies der Fall, so ist seine Erklärung als Staatswille anzusehen.

Dieser Ansicht ist aus praktischen Erwägungen beizutreten. Es kann den Staaten nicht zugemutet werden, bei ihren vielfachen völkerrechtlichen Beziehungen das innerstaatliche Recht der Gegenpartei zu kennen und in jedem einzelnen Fall nachzuprüfen. Ein Staat wird, wenn er mit den anerkannt zuständigen Vertretungsorganen der Gegenpartei verhandelt, in der Regel annehmen dürfen, daß diese Organe die Zustimmung des Parlaments, soweit sie notwendig ist, gesichert haben oder sichern werden <sup>130)</sup>.

2. Die Rechtslage nach griechischem Verfassungsrecht. Artikel 32 der (1911 revidierten) Verfassung von 1864 lautet: »Der König ist das Staatsoberhaupt; er befehligt Landheer und Flotte, erklärt den Krieg, schließt Friedens-, Bündnis- und Handelsverträge ab und bringt sie unter Beifügung der nötigen Unterlagen, wenn das Interesse und die Sicherheit des Staates es gestatten, vor die Kammer. Handelsverträge jedoch und alle anderen Verträge, die Konzessionen enthalten — über sie kann nach anderweitigen Bestimmungen dieser Verfassung nur ein Gesetz bestimmen — sowie Verträge, welche die Griechen persönlich belasten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammer« <sup>131)</sup>. Die Vertretungsbefugnis steht also dem König zu; sein Wille bindet den Staat völkerrechtlich nach außen. Ihm steht das Recht zu, Verträge jeder Art abzuschließen und zu ratifizieren (selbstverständlich mit der nach Art. 30 erforderlichen ministeriellen Gegenzeichnung). Andererseits beschränkt der gleiche Art. 32 die Vertretungsbefugnis des Königs, indem für die »Gültigkeit« von Handelsverträgen, von Verträgen, die die Griechen persönlich belasten und von Verträgen, die Konzessionen enthalten und für die ein Gesetz notwendig ist, die Zustimmung der Kammer vorgeschrieben wird <sup>132)</sup>.

1924, Bd. I, S. 324 ff.; Bittner, a. a. O., S. 87, 100. S. a. Société des Nations, C. 47, M. 24, 1926, V. (C. P. D. I. 57).

<sup>130)</sup> Vgl. Bittner, a. a. O., S. 87, 100. Anders Schoen, a. a. O., S. 423 ff.

<sup>131)</sup> Nach der Übersetzung von Strupp in Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. VI (1913), S. 378 ff.

<sup>132)</sup> Saripolos, Griechisches Staatsrecht (griechisch: Ellinikon syntagmatikon dikaion), 1912, Bd. II, S. 176 ff.

Unter die Verträge der letzteren Kategorie gehören zweifellos solche, die einen in Art. 99 der Verfassung vorgesehenen Fall betreffen<sup>133</sup>). Dieser Artikel bestimmt nämlich: »Fremde Truppen können ohne besonderes Gesetz weder zum griechischen Dienst zugelassen werden, noch im Staatsgebiet sich aufhalten oder durch dieses ziehen.« Ohne die Genehmigung der Kammer dürfte also weder der König noch auch der als sein Vertreter handelnde Außenminister mit fremden Mächten einen Vertrag abschließen, der diesen das Recht zum militärischen Durchmarsch durch griechisches Gebiet einräumt oder ihren Truppen den Aufenthalt auf griechischem Boden gestattet.

Da aber Willenserklärungen, die unter Nichtachtung dieser Vorschriften abgegeben werden, trotz ihrer Verfassungswidrigkeit völkerrechtlich gültig sind, so konnte die Entente unter Berufung auf diesen allgemeinen Grundsatz behaupten — was sie auch tatsächlich getan hat — daß sie nur auf Grund einer Einladung der griechischen Regierung Truppen in Saloniki gelandet und daher nicht völkerrechtswidrig gehandelt habe.

Indessen kann dieser allgemeine Grundsatz in dem hier vorliegenden Falle aus zweierlei Gründen keine Anwendung finden: einmal war der Entente hinreichend bekannt, daß der König, wenn er auch die Politik seines Ministers ursprünglich zu billigen schien, doch seine Zustimmung zur Truppenlandung der Alliierten rechtzeitig rückgängig gemacht hatte. Die Entente hat sogar auf den Widerstand des Königs hin die Truppenlandung für kurze Zeit aufgeschoben. Die Entente hätte höchstens Reparationsansprüche erheben können, wenn sie sich irgendwie geschädigt glaubte. Wichtiger ist indessen, daß nach der ständig wiederholten Behauptung der Entente die griechische Verfassung unter die Garantie Englands, Frankreichs und Rußlands gestellt war. Wenn aber die Entente die griechische Verfassung garantiert hatte, so mußte sie logischerweise bei ihrem Verkehr mit Griechenland deren Bestimmungen berücksichtigen. Dazu gehörte u. a. auch Artikel 99. Es wäre widersinnig, wollte man annehmen, daß die drei sogenannten Garantiemächte eine Verfassung garantiert haben, ohne ihren Inhalt zu kennen. Gerade die Ententemächte als Garanten der griechischen Verfassung durften sich also nicht darauf berufen, daß ihnen nicht zugemutet werden könne, die Bestimmungen der griechischen Verfassung zu prüfen. Gegenüber Willenserklärungen griechischer Organe konnte eben für die Entente die bloß formelle Zuständigkeit des griechischen Vertretungsorgans zu ihrer Abgabe nicht als ausreichende Vermutung ihrer Rechtsgültigkeit gelten.

3. Man hat ferner die Truppenlandung in Saloniki durch eine willkürliche Interpretation der Londoner Verträge von 1830 zu rechtfertigen

<sup>133</sup>) Dasselbst S. 191/192.

versucht und sich insbesondere auf Art. 8, Abs. 2 des Londoner Protokolls vom 3. Februar 1830<sup>134)</sup> berufen, aus dem man schließen zu können glaubte, daß die drei Garantiemächte bei gegenseitigem Einverständnis über griechisches Gebiet zu marschieren berechtigt seien. Es ist nun zwar kaum zweifelhaft, daß auch Rußland seine Zustimmung zu der Salonikiexpedition gegeben hat<sup>135)</sup>. Aber abgesehen davon, daß dieses Protokoll, auf das sich die Entente auch in anderem Zusammenhange mit Vorliebe beruft, durch die später abgeschlossenen Verträge wahrscheinlich stillschweigend aufgehoben worden ist, ist, auch wenn man seine weitere Geltung annehmen würde, die von der Entente gegebene Interpretation gänzlich abwegig<sup>136)</sup>. Durch Art. 8 sollte lediglich Art. 5 des zwischen England, Frankreich und Rußland am 6. Juli 1827 zur Beilegung des griechisch-türkischen Konflikts abgeschlossenen Vertrages von neuem bestätigt werden. Im übrigen ist es mit dem Wesen der Griechenland gewährten Garantie unvereinbar, den Art. 8 des Protokolls von 1830 zuungunsten Griechenlands dahin auszulegen, daß den Garantiemächten das Recht zusteht, jederzeit in Griechenland Truppen zu landen, wenn sie nur darüber einig sind, ohne daß aber ein Ersuchen des die Garantie genießenden Staates selbst abgewartet zu werden braucht. Die Befugnisse der Garanten in dieser Weise erweitern, hieße das Garantieverhältnis zu einem Protektorat umzugestalten, was der tatsächlichen Lage sicher nicht entsprechen würde<sup>137)</sup>.

4. Man hat schließlich versucht, die Landung der Alliierten in Saloniki mit den Vertragsverpflichtungen Griechenlands gegenüber Serbien zu rechtfertigen. Griechenland sei — so behauptete man — durch den Allianzvertrag mit Serbien seinem Verbündeten gegenüber zu einer wohlwollenden, wenn nicht sogar bedingten Neutralität verpflichtet gewesen. Es habe also den Durchzug der zur Hilfeleistung an Serbien bestimmten Truppen durch sein Gebiet dulden müssen. Zwar bestimmt Art. 5 der oben zitierten Militärkonvention von 1913, daß, falls eine Partei ohne

<sup>134)</sup> »Aucune troupe appartenant à l'une des trois puissances contractantes ne pourra entrer sur le territoire du nouvel Etat Grec, sans l'assentiment des deux autres Cours signataires du traité.«

<sup>135)</sup> Siehe dazu die Erklärungen Greys in Parliam. Debates, H. C., Bd. 74, S. 1515.

<sup>136)</sup> Die Frage, ob die durch den Balkankrieg erworbenen Gebiete unter die fragliche Garantie fielen, sei hier dahingestellt. Es ist jedenfalls zweifelhaft, ob die Griechenland gewährte territoriale Garantie sich automatisch auf jede Gebietserweiterung erstreckte. Die Jonischen Inseln z. B. wurden nach ihrer Vereinigung mit Griechenland ausdrücklich in diese Garantie einbezogen. Vgl. hierzu Th. Ion, a. a. O. (Amer. Journal of Intern. Law, Bd. XII, 1918, S. 574).

<sup>137)</sup> Damit sind auch die Ausführungen Ions, A. J. Bd. XII, S. 573/74, widerlegt, der der Meinung ist, daß sich die Alliierten nicht auf die angebliche Einladung hätten berufen sollen (wornin wir ihm beistimmen), sondern lieber auf das besondere Verhältnis Griechenlands zu seinen Garanten.

vorherige Vereinbarung mit seinem Verbündeten einer dritten Macht den Krieg erklärt, die andere Partei von ihren Vertragsverpflichtungen befreit wird. Sie muß aber »während der ganzen Dauer des Krieges ihrem Verbündeten gegenüber eine wohlwollende Neutralität beobachten«. Der Sinn dieses Artikels ist aber nur der, zu verhindern, daß der im Kriege befindliche Verbündete von dritter Seite angegriffen wird. So ist auch tatsächlich durch die Haltung Griechenlands Bulgarien lange Zeit verhindert worden, gegen Serbien vorzugehen. Aus diesem Artikel kann aber für Griechenland nicht die Verpflichtung hergeleitet werden, den Durchzug serbischer oder anderer nach Serbien bestimmter Truppen durch sein Gebiet zu dulden; denn dies würde, wie wiederholt betont, den Grundsätzen des Neutralitätsrechts zuwiderlaufen, das vor allem Unparteilichkeit fordert. Die in der griechisch-serbischen Militärkonvention vorgesehene wohlwollende Neutralität kann und darf nichts anderes als die Verpflichtung zu diplomatischer Unterstützung bedeuten. Jede andere Auslegung würde zu einer zum mindesten passiven Teilnahme des neutralen Staates an dem Kriege seines Verbündeten führen.

Hätte aber eine solche Verpflichtung Griechenlands, den serbischen Truppen den Durchmarsch zu gestatten, tatsächlich bestanden, so hätte nur Serbien Anspruch auf ein entsprechendes Verhalten Griechenlands erheben können. Niemals aber konnten die Ententemächte aus diesem Verträge ein Durchmarschrecht mit der Begründung, daß Serbien auch ihr Verbündeter sei, herleiten. Der griechisch-serbische Vertrag war der Entente gegenüber eine *res inter alios acta*, aber kein Vertrag zugunsten Dritter <sup>138)</sup>.

Die Besetzung Salonikis bleibt daher eine Verletzung der griechischen Neutralität und damit auch eine Verletzung des Völkerrechts <sup>139)</sup>.

Hätte Griechenland, ohne selbst am Kriege teilzunehmen, die Landung und den Durchmarsch fremder Truppen durch sein Gebiet ausdrücklich gestattet, dann wäre allerdings die Rechtswidrigkeit der Salonikiunternehmung im Verhältnis zu Griechenland beseitigt worden, nicht aber im Verhältnis zu den Mittelmächten, deren Interessen dadurch beeinträchtigt wurden <sup>140)</sup>. Griechenland hat aber, wie wir gesehen haben, die Ententemächte nicht nur nicht offiziell eingeladen,

<sup>138)</sup> Richtig Grey, a. a. O., Bd. II, S. 215: »The western Allies and Russia had nothing to do with the alliance between Greece and Serbia...« Vgl. ferner Telegramm von Politis an den griechischen Gesandten in London vom 16. Okt. 1915, bei Frangulis, a. a. O., Bd. I, S. 291 ff.; siehe auch Birkenhead, a. a. O., S. 305; Hatschek, a. a. O., S. 323.

<sup>139)</sup> Garner, a. a. O., Bd. II, S. 250: »It would be hard to justify on strict legal principles these grave infringements upon the sovereignty of a neutral state« und ferner »... the Anglo-French measures... were none the less a violation of the law of nations«.

<sup>140)</sup> Vgl. Liszt-Fleischmann, a. a. O., S. 285; s. a. Dumas, *Rév. gén. de droit intern. public*, Bd. XVI (1909), S. 289 ff.

sondern sogar gegen ihre Aktion formell Protest erhoben. Griechenland war darüber hinaus verpflichtet, die Besetzung seines Gebietes durch eine kriegführende Partei gegebenenfalls mit Waffengewalt zu verhindern. Die Unterlassung dieser Pflicht stellt eine Neutralitätsverletzung und gleichzeitig ein Völkerrechtsdelikt gegenüber den Zentralmächten dar.

#### E. Die dauernde Besetzung Salonikis und deren unmittelbare Folgen.

1. *Darstellung der Vorgänge.* Die in Saloniki gelandeten Truppen sollten ursprünglich nach Serbien geschafft werden, um bei der Offensive gegen Bulgarien und die Zentralmächte mitzuwirken. Das griechische Gebiet war also nur als Auf- und Durchmarschgelände gedacht. Der ursprüngliche Plan mußte aber unter dem Druck der militärischen Lage aufgegeben werden. Sarrail, der zunächst mit seinen Truppen vorgedrungen war, mußte sich schließlich auf griechisches Gebiet zurückziehen.

Anfang November 1915 wurde der griechischen Regierung von den Zentralmächten mitgeteilt, daß Griechenland den Bestimmungen der Haager Abkommen gemäß die vor ihrer Verfolgung auf griechisches Gebiet geflüchteten serbischen und alliierten Truppen entwaffnen müsse. Im Weigerungsfalle müsse Griechenland mit einer militärischen Intervention Bulgariens rechnen.

Dadurch geriet die griechische Regierung in eine äußerst schwierige Lage; denn es war vorauszusehen, daß sich die durch eine drohende bulgarische Invasion lebhaft beunruhigte öffentliche Meinung der Aufrechterhaltung der Neutralität widersetzen werde. Skuludis antwortete, daß weder seine noch eine andere griechische Regierung die Verletzung griechischen Gebietes durch Bulgarien dulden könne. Griechenland wolle zwar, falls der von den Zentralmächten bezeichnete Fall eintrete, den Bestimmungen des Haager Abkommens Geltung zu verschaffen suchen. Es könne dies aber nicht durch materielle Maßnahmen tun, falls die Entente einem entsprechenden Ersuchen der griechischen Regierung keine Folge leiste<sup>141)</sup>.

Gelegentlich einer Unterredung mit dem französischen Gesandten wies Skuludis darauf hin, daß Griechenland, falls sich serbische und alliierte Truppen auf griechisches Gebiet flüchten sollten, die Bestimmungen des Haager Abkommens durchführen müsse, um seine Neutralität aufrecht zu erhalten. Diese Äußerung hat, wie nicht anders zu erwarten war, in Ententekreisen stark verstimmt. Man glaubte eine Änderung der bisher von Griechenland verfolgten Politik wohlwollender Neutralität feststellen zu müssen und entschloß sich zu scharfen Maß-

<sup>141)</sup> Frangulis, a. a. O., Bd. I, S. 300.

nahmen, um die Orientarmee vor jeder unangenehmen Überraschung zu bewahren <sup>142</sup>).

Am 22. November 1915 überreichten die Gesandten der Entente in Athen eine Kollektivnote, die von Griechenland die Bestätigung der bereits früher gegebenen Zusicherungen wegen der Sicherheit der Ententetruppen verlangte <sup>143</sup>). Griechenland nahm die Forderungen an und erklärte, daß es die Truppen nicht entwaffnen werde; sie sollten auf griechischem Gebiet Aktionsfreiheit haben <sup>144</sup>). Mit dieser Zusage Griechenlands nicht zufrieden, überreichten die Gesandten am 26. November eine neue Note, in der u. a. die Zurückziehung aller griechischen Truppen aus Saloniki und Umgebung, das alleinige Verfügungsrecht der Alliierten über Eisenbahnen und gewisse Straßen, ferner das Recht für die Alliierten, Saloniki und die Halbinsel Chalchidike zu befestigen, endlich die Übertragung der Seepolizei in einigen griechischen Häfen und anderes mehr gefordert wurde <sup>145</sup>).

Griechenland blieb unter diesen Umständen nur die Wahl, entweder die Forderungen der Alliierten anzunehmen oder den offenen Bruch mit der Entente herbeizuführen. Der Ententeflotte wehrlos ausgesetzt, hat sich Griechenland für die erstere Alternative entschlossen.

Nach wechsellvollen Verhandlungen wurde schließlich ein *modus vivendi* erzielt. Die Alliierten nahmen von ihrer Forderung auf Zurückziehung der griechischen Truppen aus Saloniki Abstand, während Griechenland seinerseits versprach, gegen die Befestigung der Stadt oder gegen die Besetzung befestigter Plätze keinen bewaffneten Widerstand zu leisten; es behielt sich nur vor, gegebenenfalls energischen Protest zu erheben <sup>146</sup>).

Damit war eine ganz neue Sachlage entstanden. Während die Ententetruppen zunächst das griechische Gebiet nur als Durchmarschgelände nach Serbien benutzen wollten, wurde nunmehr in Saloniki eine militärische Operationsbasis errichtet. Die Zentralmächte führten darüber bei der griechischen Regierung durchaus berechtigte Beschwerde und gaben zu verstehen, daß sie unter den obwaltenden Umständen das von der Entente besetzte griechische Staatsgebiet nicht mehr als neutrales Gebiet betrachten könnten <sup>147</sup>).

Während die griechische Regierung versuchte, den Kriegsschauplatz von Griechenland fernzuhalten, verstärkte die Entente ihre Posi-

<sup>142</sup>) Näheres bei Frangulis, a. a. O., Bd. I, S. 301 ff.; Driault-Lhéritier, a. a. O., Bd. V, S. 212; s. auch Diplomatische Akten, a. a. O., Nr. 51.

<sup>143</sup>) Frangulis, a. a. O., Bd. I, S. 307/8.

<sup>144</sup>) Ebenda S. 309/10.

<sup>145</sup>) Dipl. Engr., a. a. O., Nr. 52.

<sup>146</sup>) Dipl. Engr., a. a. O., Nr. 54.

<sup>147</sup>) S. Texte bei Frangulis, a. a. O., Bd. I, S. 316 u. 321.

tionen in Saloniki und Mazedonien durch Befestigungen und andere Maßregeln <sup>148)</sup>. Die griechische Regierung mußte sich demgegenüber auf die Versendung von Protestnoten bald an die Zentral-, bald an die Ententemächte beschränken, ohne selbst einer Antwort für würdig gehalten zu werden <sup>149)</sup> <sup>150)</sup>. Briand hat sicherlich recht, wenn er einmal meint: »Le gouvernement de la Grèce se réservait à protester, et nous nous réservions à ne pas répondre <sup>151)</sup>.«

2. *Rechtliche Würdigung.* Das Salonikigebiet, ursprünglich nur für den Durchzug der alliierten Truppen bestimmt, wurde, wie im vorstehenden geschildert, von der Entente nunmehr dauernd okkupiert. Wie war die Rechtslage dieses Gebietes?

Das Völkerrecht kennt zwei Arten von Okkupationen: Die *occupatio bellica* und die *occupatio pacifica*. Welche von diesen zwei Okkupationsarten hier vorliegt, läßt sich nicht ohne weiteres entscheiden. Kann begrifflich von einer *occupatio bellica* im Verhältnis Griechenlands zu der Entente nicht die Rede sein, da sich Griechenland zur Zeit der Besetzung nicht im Kriegszustand mit den Alliierten befand, so ist andererseits unzweifelhaft, daß die Entente von Saloniki aus kriegerische Maßnahmen gegen die Zentralmächte vornehmen wollte und tatsächlich auch vornahm. So ergibt sich eine *occupatio sui generis*, d. h. eine Okkupation, die zwar gegenüber Griechenland einen friedlichen, den Zentralmächten gegenüber aber einen kriegerischen Charakter trug. Wie nun die erste entsteht und was für Folgen die zweite nach sich zieht, wird im einzelnen zu prüfen sein.

Eine friedliche Okkupation kann auf dreierlei Ursachen beruhen. Sie geschieht entweder kraft Selbsthilfeaktes oder kraft Notstandsaktes oder kraft speziellen (vertraglichen) Rechtstitels <sup>152)</sup>. Es wird also zu untersuchen sein, welcher von diesen Fällen hier vorliegt.

Eine Okkupation kraft Selbsthilfeaktes setzt, wenn sie rechtmäßig sein soll, ein völkerrechtliches Delikt voraus. Der die Selbsthilfe übende Staat muß sich auf einen die Repressalie rechtfertigenden Grund berufen können <sup>153)</sup>. Ein solcher Grund lag nicht vor. Griechenland hatte weder irgendwelche Rechte noch Interessen der Entente verletzt.

<sup>148)</sup> England hat eine Zeitlang ernstlich daran gedacht, die Salonikiexpedition aufzugeben, hat aber schließlich dem Wunsche Frankreichs auf Fortsetzung des Unternehmens nachgegeben. Siehe darüber Ribot, a. a. O., S. 332 ff.; vgl. ferner die Erklärungen Lord Cecils in Parliam. Debates, H. C., Bd. 76, S. 2199 (16. Dez. 1915); s. auch David, *Le drame ignoré de l'armée d'Orient*, 5. Aufl., 1927, S. 123 ff.

<sup>149)</sup> Frangulis, a. a. O., Bd. I, S. 323.

<sup>150)</sup> Vgl. Robin, *Des occupations militaires en dehors des occupations de guerre*, 1913, S. 723.

<sup>151)</sup> *Journal officiel*, a. a. O., S. 72.

<sup>152)</sup> Wir folgen hier der Einteilung Heylands, *Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande*, 1923, S. 13.

<sup>153)</sup> Heyland, a. a. O., S. 18, 19.

Ebensowenig war eine Okkupation Salonikis kraft Notstandsaktes berechtigt. Der völkerrechtliche Notstand setzt eine gegenwärtige, unmittelbar bevorstehende Gefahr voraus, die die Existenz oder die völkerrechtliche Handlungsfreiheit eines Staates bedroht<sup>154)</sup>. Nur beim Vorhandensein einer solchen Gefahr kann der bedrohte Staat die rechtlich geschützten Interessen dritter Staaten verletzen. Zur Zeit der Besetzung Salonikis aber bestand für die Entente keine eine Notstandsaktion rechtfertigende Gefahr.

Es bleibt also die Okkupation kraft speziellen Rechtstitels. Daß die Entente auf Grund der Griechenland gewährten Garantie ein Durchmarsch- oder Besetzungsrecht beanspruchen konnte, haben wir oben abgelehnt. Ebenso war bereits oben die Behauptung widerlegt worden, daß die Entente aus dem griechisch-serbischen Bündnisvertrag ein Durchmarschrecht ableiten konnte. Wir haben uns ferner auf den Standpunkt gestellt, daß eine offizielle griechische Einladung zur Landung der alliierten Truppen nicht vorlag und daß auch, wenn eine solche vorgelegen hätte, die Entente ihr solange keine Folge hätte leisten dürfen, als das von der griechischen Verfassung, deren Garant zu sein die Entente behauptete, dafür vorgeschriebene Gesetz nicht ergangen war.

Da Griechenland indessen gegen die Landung von Truppen auf seinem Gebiet und die dauernde Okkupation Salonikis außer einigen farblosen Protesten nichts unternahm, so wird anzunehmen sein, daß es das Vorgehen der Entente, wenn auch nicht ausdrücklich, so jedenfalls stillschweigend duldete. Das bedeutete also eine Okkupation kraft stillschweigender Einwilligung.

Da aber Griechenland den allgemeinen Neutralitätsregeln gemäß verpflichtet war, die Besetzung seines Gebiets, gegebenenfalls mit Gewalt, zu verhindern, so stellt das Unterlassen dieser Pflicht einen völkerrechtswidrigen Akt dar. Griechenland konnte fortan nicht mehr den Anspruch erheben, von den Gegnern der Entente als neutral angesehen und behandelt zu werden. Sein Verhalten kommt einer tatsächlichen Aufgabe seiner Neutralität gleich<sup>155)</sup>.

Nach den bereits oben erörterten Notizen und sonstigen Erklärungen der Ententemächte war der Zweck der Truppenlandung in Saloniki eine doppelte. Griechenland sollte in den Stand gesetzt werden, seine Bündnisverpflichtungen gegenüber Serbien zu erfüllen. Gleichzeitig wollte die Entente dem verbündeten Serbien helfen. Wenn auch die Anregung zu einer Landung ursprünglich von Griechenland ausgegangen war, so wäre die Salonikiunternehmung aus dem erstgenannten Grunde doch nur berechtigt gewesen, wenn Griechenland tatsächlich in den

<sup>154)</sup> Strupp, Das völkerrechtliche Delikt, 1920, S. 171 ff.; Heyland, a. a. O., S. 28 ff.

<sup>155)</sup> Vgl. Fauchille, a. a. O., Bd. II, S. 570.

Krieg eingetreten wäre. Dieser von der Entente erhoffte Fall trat bekanntlich damals nicht ein. Richtiger und begründeter erscheint daher der andere Zweck der Truppenlandung und der darauf folgenden Besetzung des griechischen Gebiets, nämlich die Hilfeleistung an Serbien. Die Besetzung Salonikis und die Errichtung einer Operationsbasis verfolgte mit anderen Worten eigene militärische Interessen der Ententemächte <sup>156</sup>).

Es wurde bereits gesagt, daß die Besetzung Salonikis durch die Entente im Verhältnis zu den Zentralmächten nicht als eine *occupatio pacifica*, sondern als eine *occupatio bellica* betrachtet werden muß. Es fragt sich, ob die Zentralmächte völkerrechtlich berechtigt waren, das griechische Gebiet als Kriegsschauplatz zu behandeln. Die Frage ist zu bejahen. Das Recht eines Kriegführenden, seinen Gegner überall dort anzugreifen, wo er ihn trifft, erstreckt sich auch auf neutrales Gebiet, wo der Gegner militärische Operationen vornimmt oder kriegsgerische Vorbereitungen trifft, solange der neutrale Staat nichts unternimmt, um diese Handlungen zu verhindern. Das Gebiet eines solchen Staates kann nicht mehr als neutral angesehen werden <sup>157</sup>).

Das gleiche gilt, wenn eine Kriegspartei das Gebiet des Neutralen für den Durchzug ihrer Truppen benutzt. Der Neutrale, der diesen Durchzug duldet, begünstigt eine Kriegspartei zum Nachteil der anderen.

Der Neutrale muß schließlich alles tun, um den Durchzug fremder Truppen durch sein Gebiet oder die Besetzung desselben zu verhindern. Gelingt ihm das nicht, so ist der Gegner berechtigt, den Okkupanten auf neutralem Gebiet anzugreifen <sup>158</sup>).

Aus dem Gesagten folgt, daß das von der Entente besetzte griechische Gebiet Kriegsschauplatz geworden war und infolgedessen von den Zentralmächten als solches behandelt werden durfte. Sie waren ferner berechtigt, Griechenland wegen seines passiven Verhaltens als Feind zu betrachten, was allerdings — im Gegensatz zu ersterem — aus politischen, vielleicht auch aus militärischen Gründen nicht geschah.

<sup>156</sup>) In seiner bereits besprochenen Note an die Entente (oben Anm. 96) vom 1. Okt. 1915 hat Venizelos selbst u. a. ausgeführt: »Wenn die Mächte grundsätzlich dieser Entsendung zugestimmt haben, so haben sie vor allem Serbien und ihrer eigenen Sache im Orient einen Dienst geleistet.« S. auch oben Anm. 89.

<sup>157</sup>) Vgl. Kleen, a. a. O., Bd. I, S. 521; Fauchille, a. a. O., Bd. II, S. 93, 670. Diesen Standpunkt hat auch England, wengleich in anderem Zusammenhange, ausdrücklich anerkannt. Siehe engl. Note v. 24. April 1916 an die Regierung der Vereinigten Staaten. Zitiert v. Strupp, Delikt a. a. O., S. 188, Anm. 2. Ferner Urteil des dtsh.-gr. Schiedsgerichts i. S. Coëna Frères c. Etat all. v. 1. 12. 1927 (Rec. VII, S. 683 und in dieser Zeitschrift, Bd. II, 2, S. 62); vgl. ferner Schmid-Schmitz, Der Paragraph 4 der Anlage zu Sektion IV des Teiles X des Vers. Vertrages, Bd. I, 1, dieser Zeitschrift, S. 308.

<sup>158</sup>) Vgl. Kleen, Bd. I, S. 493.

## F. Die Verhaftung der Konsuln Deutschlands, Österreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei durch die Ententebefehlshaber in Saloniki.

I. *Darstellung der Vorgänge.* In unmittelbarem Zusammenhang mit dem im vorhergehenden Kapitel Ausgeführten steht die Verhaftung der Konsuln der Mittelmächte in Saloniki durch die Entente. Der Tatbestand ist kurz folgender:

Bald nach der Besetzung Salonikis liefen Gerüchte um, daß die obersten Militärbehörden der Entente beabsichtigten, die Konsuln sowie andere Zivilpersonen der Zentralmächte aus Saloniki zu entfernen <sup>159)</sup>. Das veranlaßte die griechische Regierung, von den Entente-regierungen Auskunft zu verlangen. Sie gab zugleich in energischen Worten der Erwartung Ausdruck, daß die Entente keine Maßnahmen treffen werde, die eine Verletzung der Souveränität Griechenlands bedeuten würden. Die Entente erwiderte, daß sie von den angeblich geplanten Maßnahmen nichts wisse, gab aber gleichzeitig zu verstehen, daß die Militärbehörden wegen der Anwesenheit gewisser verdächtiger Personen in Saloniki Besorgnisse hegten <sup>160)</sup>.

Am 30. Dezember wurde Saloniki durch einige deutsche Flugzeuge mit Bomben belegt, wobei auch ein griechischer Staatsangehöriger getötet wurde. Die Folge war, daß General Sarrail die sofortige Verhaftung der vier Konsuln der Zentralmächte und deren Überführung an Bord des französischen Linienschiffes »Patrie« anordnete mit der Begründung, daß durch den deutschen Fliegerangriff, der einen kriegerischen Akt gegen die Stadt bedeute, der Kriegsschauplatz auf Saloniki übertragen worden sei <sup>161)</sup>.

Sowohl der griechische Kommandant wie der Präfekt von Saloniki legten sofort bei Sarrail wegen dieser neuen Verletzung der griechischen Souveränität Protest ein und verlangten außer der Freilassung der Konsuln die Überwachung der Konsulate durch griechische Organe. Sarrail lehnte beides ab <sup>162)</sup>. Zugleich mit diesem Schritt richtete die Regierung in Athen eine Protestnote an die deutsche Regierung, in der sie feststellte, daß durch den Fliegerangriff auf Saloniki außer französischen und englischen Soldaten auch ein Grieche den Tod gefunden habe. Da aber die Vornahme von Feindseligkeiten über griechischem

<sup>159)</sup> Dies ist von Sarrail, a. a. O., selbst bestätigt. Siehe S. 74: »J'avais refusé récemment au général Monroe l'autorisation d'arrêter ces consuls. Il y avait pour moi une question de droit international. Aucun fait nouveau ne s'était encore passé à Salonique pour motiver un changement dans la conduite adoptée depuis notre débarquement.«

<sup>160)</sup> Frangulis, a. a. O., Bd. I, S. 323 ff.

<sup>161)</sup> Sarrail, a. a. O., S. 74.

<sup>162)</sup> Sarrail, a. a. O., S. 75. — Es scheint, daß im österr. Konsulat auch viel Kriegsmaterial gefunden wurde. Sarrail sagt aber darüber nichts.

Gebiet gegen die Neutralität Griechenlands verstoße und für die Einwohner des Königreichs gefährlich sei, sehe sich die Königliche Regierung gezwungen, bei der Kaiserlichen Regierung gegen die Angriffe Verwahrung einzulegen. Sie hoffe, daß deren Wiederholung künftighin vermieden werde. Skuludis ermächtigte zugleich den griechischen Gesandten, bei der Übergabe der Protestnote der deutschen Regierung zu erklären, daß die Königliche Regierung, die mehrfach und zwar in sehr energischen Worten gegen die Entente protestiert habe, auf die gegenwärtige *Démarche* nicht verzichten könne, da sie wünsche, daß die Aufrichtigkeit ihrer Neutralität nicht angezweifelt werde <sup>163</sup>). Die schwierige Lage Griechenlands, das sich nach allen Seiten hin bemühte, den Schein der Neutralität aufrechtzuerhalten, tritt in dieser Erklärung deutlich zutage <sup>164</sup>).

Die Zentralmächte erhoben auch ihrerseits Protest bei der griechischen Regierung wegen der Verhaftung ihrer Konsuln und erklärten, daß sie für alles, was in Saloniki geschehen werde, die griechische Regierung verantwortlich machen würden.

Griechenland war aber tatsächlich nicht in der Lage, den Zentralmächten Genugtuung zu verschaffen. Es mußte den Gewaltmaßnahmen der Entente weichen. Ministerpräsident Skuludis gab dies offen zu, indem er den Athener Gesandten der Zentralmächte erklärte, daß es leider nicht in der Macht Griechenlands liege, aktive Maßregeln zu treffen, um für die Verletzung seiner Souveränität und Neutralität Genugtuung zu erlangen. Es könne daher nicht verantwortlich gemacht werden für Akte, die es in keiner Weise zu verhindern vermöge <sup>165</sup>).

2. *Rechtliche Würdigung.* Wie bereits oben festgestellt, steht dem Okkupanten kraft der Okkupation die Staatsgewalt im besetzten Gebiet sowie das Recht zu, alle Maßnahmen zum Schutze der Besatzungstruppen zu treffen. Verliert aber das den diplomatischen oder konsularischen Vertretern dritter Staaten zustehende Privileg der Immunität seine Wirksamkeit dann, wenn sich die mit ihm ausgestatteten Personen dem Lande, bei dem sie akkreditiert sind, schädlich erweisen <sup>166</sup>), so wird man auch dem Okkupanten die Befugnis einräumen müssen, Vertreter fremder Staaten, die die Sicherheit der Besatzungstruppen gefährden, aus dem besetzten Gebiet zu entfernen <sup>167</sup>).

Die Vermutung, daß die Konsuln versuchen würden, sich über die militärischen Pläne und Absichten der Besatzungstruppen zu infor-

<sup>163</sup>) Frangulis, a. a. O., Bd. I, S. 327.

<sup>164</sup>) Die an Frankreich und England gerichtete Protestnote, die durch außerordentliche Schärfe gekennzeichnet ist, s. bei Frangulis, Bd. I, S. 328.

<sup>165</sup>) S. die Texte der verschiedenen Noten bei Frangulis, a. a. O., Bd. I, S. 329 ff.

<sup>166</sup>) *Annuaire*, a. a. O. (1895), S. 241; (1896), S. 305.

<sup>167</sup>) S. Näheres bei Robin, a. a. O., S. 674—77.

mieren und ihre Informationen weiter zu leiten, erschien immerhin nicht unbegründet. Eine Verhaftung hätte indessen erst vorgenommen werden dürfen, wenn der Beweis erbracht worden wäre, daß Gefahr im Verzuge lag. Nach der damaligen Sachlage wird dies aber kaum anzunehmen sein.

Berücksichtigt man ferner, wie bereits oben hervorgehoben, daß die Besetzung Salonikis wie ein Janusgesicht friedlich gegenüber Griechenland und kriegerisch gegenüber den Zentralmächten war, so wird man annehmen müssen, daß das von Griechenland den Konsuln erteilte Exequatur mit der occupatio bellica automatisch erlosch. Den gleichen Standpunkt hat übrigens auch Deutschland nach der Besetzung Belgiens eingenommen und die Konsuln der feindlichen Staaten veranlaßt, das besetzte Gebiet zu verlassen<sup>168)</sup>. Das Argument Sarrails für die Verhaftung der Konsuln, daß nämlich durch den deutschen Fliegerangriff das besetzte griechische Gebiet Kriegsschauplatz geworden sei, ist jedenfalls abwegig. Denn das Gebiet war schon vorher Kriegsschauplatz geworden<sup>169)</sup>.

#### G. Weitere Verletzungen der Neutralität Griechenlands. Der Vormarsch der Zentralmächte in Mazedonien.

1. *Darstellung der Vorgänge.* Die Zentralmächte hatten, wie bereits erwähnt, der griechischen Regierung schon bald nach der Besetzung Salonikis durch die Entente zu verstehen gegeben, daß unter Umständen das von ihrem Gegner okkupierte griechische Gebiet als Kriegsschauplatz behandelt werden müsse. Militärische und politische Rücksichten veranlaßten jedoch die Zentralmächte, von militärischen Operationen auf griechischem Gebiet vorerst Abstand zu nehmen.

Die griechische Regierung aber wie auch König Konstantin waren sich darüber klar, daß früher oder später die deutsch-bulgarischen Truppen die griechische Grenze überschreiten würden<sup>170)</sup>. Ebenso klar war es, daß die öffentliche Meinung in Griechenland jedes Entgegenkommen gegenüber Bulgarien entschieden ablehnen würde.

Um für diesen Fall gewisse Garantien zu schaffen, wurde der griechische Gesandte in Berlin beauftragt, die Bedingungen, unter

<sup>168)</sup> S. Garner, a. a. O., Bd. II, S. 59 ff.

<sup>169)</sup> Den bei dieser Gelegenheit zwischen Griechenland und den kriegführenden Mächten ausgetauschten Notenwechsel siehe bei Frangulis, a. a. O., Bd. I, S. 392 ff. Für die juristische Würdigung des Falles vgl. Sepheriades, Guerre de 1914. Occupation de Salonique et de Mytilène. Arrestation des consuls d'Allemagne... à Salonique in Rév. gén. de droit intern. public., Bd. 23 (1916), S. 84 ff.; Clunet, L'arrestation des consuls ennemis à Salonique, in Journal de droit intern., Bd. 43 (1916) S. 527 ff. — Hatschek, a. a. O., S. 405 u. 406 sieht zu Unrecht in der Entfernung der Konsuln eine rechtswidrige Repressalie.

<sup>170)</sup> Dipl. Engr., 2. Aufl., Athen 1928 (griechisch), a. a. O., Nr. 70—72.

denen Griechenland das Eindringen der deutsch-bulgarischen Truppen dulden werde, der deutschen Regierung zur Kenntnis zu bringen <sup>171</sup>). Die Verhandlungen nahmen geraume Zeit in Anspruch, weil Deutschland die griechischen Garantieforderungen für übertrieben hielt <sup>172</sup>), während Griechenland die deutschen Gegenforderungen nicht annehmen wollte <sup>173</sup>).

Als Ergebnis der schließlich erzielten Einigung überreichte der deutsche Gesandte in Athen, Graf Mirbach, der griechischen Regierung am 23. Mai 1916 folgende Note:

»A la suite des mesures offensives prises dernièrement par les troupes de l'Entente, l'Allemagne et ses alliés se trouvent dans l'obligation d'entrer en territoire grec afin d'assurer le libre passage du défilé très important des gorges de Roupel.

Il ne s'agit que d'une mesure défensive provoquée uniquement par les mouvements des forces armées de l'Entente et qui sera maintenue dans les limites dictées par les intérêts purement militaires.

Partant de ce point de vue, le Gouvernement Impérial d'Allemagne n'hésite point à donner au Gouvernement Royal hellénique les assurances suivantes:

1. L'intégrité territoriale du Royaume sera absolument respectée.
2. Les troupes alliées évacueront le territoire grec aussitôt que les raisons militaires exigeant l'action auront cessé d'exister.
3. La souveraineté grecque sera respectée.
4. La liberté individuelle, la propriété et les conditions religieuses établies seront respectées.
5. Tout dommage occasionné par les troupes allemandes pendant leur séjour sur le territoire grec sera indemnisé.
6. Les alliés se comporteront d'une manière absolument amicale vis-à-vis de la population du pays« <sup>174</sup>).

Eine gleichlautende Note wurde von dem bulgarischen Gesandten überreicht <sup>175</sup>).

Griechenland hat entgegen seiner üblichen Taktik gegen diesen amtlich angekündigten Einmarsch keine Verwahrung eingelegt. Skuludis begnügte sich lediglich mit der Erklärung, daß die griechische Regierung die gegebenen Zusicherungen zur Kenntnis nehme <sup>176</sup>). Am 26. Mai erschien eine deutsch-bulgarische Truppenabteilung vor dem Fort Rupel und forderte den griechischen Kommandanten auf, das

<sup>171</sup>) Dipl. Engr., 2 Aufl., Athen 1928 (griechisch), a. a. O., Nr. 73—74.

<sup>172</sup>) Vgl. Dipl. Engr., a. a. O., Nr. 79, 80, 84.

<sup>173</sup>) Vgl. Dipl. Engr., a. a. O., Nr. 86, 89, 90, 92—93, 94, 96, 97, 98—101.

<sup>174</sup>) Dipl. Engr., a. a. O., Nr. 117; Kriege, a. a. O., S. 118, Anl. 19.

<sup>175</sup>) Dipl. Engr., a. a. O., Nr. 118.

<sup>176</sup>) Dipl. Engr., a. a. O., Nr. 119 120.

Fort zu räumen. Der Kommandant weigerte sich gemäß seinen Instruktionen 177), dem Verlangen Folge zu leisten und eröffnete das Feuer, worauf sich die Deutschen und Bulgaren entfernten. Sie kehrten aber bald zurück und wiederholten ihre Forderung mit dem Hinzufügen, daß im Falle eines Widerstandes der griechische Fortkommandant die Verantwortung für die Folgen tragen müsse 178).

Unter diesen Umständen mußte Griechenland entweder nachgeben oder mit Gewalt die deutsch-bulgarische Invasion verhindern, was das Ende seiner Neutralität bedeutet hätte. Die griechische Regierung hat ersteres vorgezogen und die erforderlichen Befehle erteilt. Fort Rupel wurde den Deutschen und Bulgaren ausgeliefert 179).

Wenn die Entente gehofft hatte, daß infolge des Vordringens der Bulgaren die griechische Regierung durch die öffentliche Meinung gezwungen werden würde, aus ihrer Passivität herauszutreten, so sah sie sich darin getäuscht. Sie betrachtete aber die Haltung der griechischen Regierung und die Auslieferung Rupels 180) an die Bulgaren als Ausdruck einer gegen sie gerichteten Politik 181), die mit der Übertragung weitgehender, bis dahin namentlich englischerseits verweigerter Befugnisse an den General Sarrail zur Sicherung der Entente-Armee beantwortet wurde. Sarrail verhängte am 3. Juni 1916 den Belagerungszustand über Saloniki und besetzte die Telegraphenämter sowie das Hauptzollamt der Stadt. Zugleich wurden die Befehlshaber der Gendarmerie und der Polizei ihrer Ämter enthoben 182).

Als weiteres Repressivmittel wurden griechische Schiffe in den alliierten Häfen festgehalten. Schließlich wurde am 6. Juni eine auf griechische Schiffe beschränkte Blockade über die gesamte griechische Küste verhängt.

2. *Rechtliche Würdigung.* Infolge der dauernden Besetzung Salonikis durch die Ententemächte mußte, wie bereits gezeigt, das betreffende griechische Gebiet als Kriegsschauplatz behandelt werden. Das Vordringen der Zentralmächte in das von ihren Gegnern besetzte Gebiet, um dieselben dort anzugreifen, erscheint daher durchaus völkerrechtsgemäß 183).

Es erhebt sich aber die Frage, ob Griechenland zu dem deutsch-

177) Dipl. Engr., a. a. O., Nr. 95, 105, 114.

178) Dipl. Engr., a. a. O., Nr. 129.

179) Dipl. Engr., a. a. O., Nr. 126—1 3.

180) General Sarrail, der bereits verschiedene griechische Forts besetzt hatte, hatte reichlich genug Zeit, sich auch des Forts Rupel zu bemächtigen, dessen strategische Bedeutung ihm nicht entgangen sein dürfte, zumal er selbst zugibt, daß griechische Offiziere ihm darüber Auskunft gegeben hatten (S. Sarrail, a. a. O., S. 104).

181) Dipl. Engr., a. a. O., Nr. 139—141, 145, 146.

182) Kriege, a. a. O., S. 51 ff., Anl. 2 u. 3.

183) So auch Fauchille, a. a. O., Bd. II, 2, S. 94.

bulgarischen Einmarsch sein Einverständnis erteilt hatte, und beziehendenfalls, ob dieses Einverständnis angesichts seines Verhältnisses zu der Entente zulässig war oder nicht. Wie die Verhandlungen der griechischen Regierung mit den Zentralmächten über gewisse Garantien für den Fall ihres Eindringens in griechisches Gebiet beweisen, hat Griechenland der Aktion der Zentralmächte tatsächlich zugestimmt. Unerheblich ist demgegenüber die Tatsache, daß Ministerpräsident Skuludis in seinem Telegramm vom 3. Juni 1916 an den griechischen Geschäftsträger in Paris mit aller Entschiedenheit dem Gerücht entgegentritt, daß die Übergabe von Fort Rupel an die Deutschen und Bulgaren auf Grund einer Vereinbarung geschehen sei<sup>184)</sup>; denn es ist unmöglich, den Zentralmächten zwar den Einmarsch zu gestatten, ihnen aber gleichzeitig die Besetzung befestigter Plätze wie des Forts Rupel zu verbieten. Es war selbstverständlich, daß die vordringenden Truppen sich aller für sie militärisch günstigen und wichtigen Plätze bemächtigen würden.

Lag also eine Einwilligung Griechenlands in den Einmarsch der Zentralmächte vor, so fragt sich weiter, ob sie zulässig war. An und für sich wird natürlich die Frage zu verneinen sein, da, wie schon mehrfach betont, der Neutrale kein Eindringen fremder Truppen in sein Gebiet dulden, geschweige denn ausdrücklich gestatten darf. Auch gegenüber der Entente, die bekanntlich behauptete, daß sie bei der Besetzung griechischen Gebietes einer Einladung der damaligen griechischen Regierung Folge geleistet habe, war die Haltung der griechischen Regierung zum mindesten illoyal. Aber zwischen der Entente und Griechenland war schon im November 1915 vereinbart, daß, wenn infolge der Bewegungen der alliierten Truppen der Krieg auf griechisches Gebiet getragen werden sollte, die griechischen Truppen beiden Teilen das Feld freilassen würden<sup>185)</sup>. Das bedeutete nichts anderes, als daß Griechenland kurz nach dem Einmarsch der Entente das besetzte griechische Gebiet freiwillig zum Kriegsschauplatz erklärte.

Bei strenger Auslegung des Neutralitätsprinzips wird man diese Erklärung völkerrechtlich für unzulässig halten müssen. Hier zeigt sich aber erneut, wie unvollkommen ein schwacher neutraler Staat durch die Neutralitätsregeln des geltenden Völkerrechts geschützt ist. Die Erklärung eines neutralen Gebiets zum Kriegsschauplatz durch den Neutralen selbst ist sicherlich keine den kriegführenden Parteien erwiesene Gefälligkeit. Es ist ein Notbehelf, zu dem der schwache Neutrale seine Zuflucht nimmt, unter Umständen sogar nehmen muß, um sich aus einer unhaltbaren Lage, die aus geographischen oder sonstigen

<sup>184)</sup> Dipl. Engr., a. a. O., Nr. 142, 144. S. auch die Erklärungen Skuludis vom 5. Juni 1916 in der Deputierten-Kammer, Abzug in Dipl. Engr., a. a. O., Nr. 143.

<sup>185)</sup> Dipl. Engr., a. a. O., Nr. 54.

Gründen entstehen kann, zu befreien. Von diesem Standpunkt aus wird man das Verhalten Griechenlands, das es mit der Neutralität zwar ernst meinte, aber außerstande war, sie in gewissen Teilen seines Gebietes aufrechtzuerhalten, rechtfertigen können.

Die Theorie des Völkerrechts hat sich mit dieser Frage sehr wenig beschäftigt. In der Praxis sind jedoch mehrere solcher Fälle vorgekommen. Es genügt hier, auf einige hinzuweisen. Während des russisch-japanischen Krieges 1904—5 erklärte China, daß es neutral bleiben werde, fügte aber gleichzeitig hinzu, daß es nicht in der Lage sei, seiner Neutralität auch in der von Rußland teilweise besetzten chinesischen Mandschurei Achtung zu verschaffen. Das Gebiet wurde infolgedessen von beiden Teilen als Kriegsschauplatz behandelt<sup>186</sup>). Den gleichen Standpunkt hat China auch während des Weltkrieges, als es noch neutral war, eingenommen, indem es das 1898 an Deutschland pachtweise überlassene (aber nicht neutralisierte) Gebiet von Kiautschou zum Kriegsschauplatz erklärte, und zwar mit der Begründung, daß es infolge des Verhaltens der kriegführenden Parteien nichts anderes tun könne als »déclarer Loungkow, Laitschaou et les régions adjacentes de Kiautschou comme sphères strictement nécessaires pour les opérations de guerre entre les deux belligérants«<sup>187</sup>). In der Erklärung war hinzugefügt, daß China für alle Handlungen auf diesem Gebiet die Verantwortung ablehne, daß es aber in den übrigen Teilen des Reiches die Neutralitätsregeln strikt durchführen werde<sup>188</sup>).

Von den Maßnahmen, die die Entente als Entgegnung auf das Verhalten Griechenlands gegenüber den Mittelmächten ergriff, war die Blockade völkerrechtswidrig. Sie war zunächst formell mangelhaft. Eine Blockade ist, um rechtswirksam zu sein, an zwei formalrechtliche Erfordernisse gebunden: sie muß effektiv sein und sie muß ferner notifiziert werden<sup>189</sup>). Daß die Blockade der Entente effektiv war, ist nicht

<sup>186</sup>) Nagaoka, *La guerre Russo-Japonaise . . . in Rev. de droit int. et de législation comparée*, II, Serie, Bd. 6 (1904), S. 484 ff.

<sup>187</sup>) Nagao Ariga, *La Chine et la grande guerre européenne au point de vue de droit international*, 1920, S. 30 ff.

<sup>188</sup>) Die diesbezügliche chinesische Note v. 3. Sept. 1914 s. bei Nagao Ariga, a. a. O., S. 44/45.

<sup>189</sup>) S. *Annuaire*, a. a. O. (1887), S. 301; ferner Art. 8—13 der (zwar nicht ratifizierten, aber doch die allgemeine Rechtsanschauung wiedergebenden) Londoner Deklaration. Falke, *Le Blocus Pacifique*, 1919, S. 287; Ducrocq, *Repressailles en temps de paix. Blocus pacifique*, 1901, S. 78; Theyssaire, *Le Blocus Pacifique* 1920, S. 107/8; Staudacher, *Die Friedensblockade*, 1909, S. 8; Liszt-Fleischmann, a. a. O., S. 513, 444. Die anglo-amerik., sowie die japan. Schriftsteller betrachten die Notifikation nicht als ein essentielle der Blockade. S. Oppenheim, a. a. O., II, S. 519 ff.; Hogan, *Pacific Blockade*, 1908, S. 32 ff.

zu bestreiten. Dem zweiten Erfordernis aber war nicht genügt, da die Blockade ohne irgendwelche Notifikation verhängt wurde<sup>190)</sup>.

Auch materiell war die Blockade nicht begründet, d. h. es lag weder ein Grund zur Repressalie noch zur Intervention vor<sup>191)</sup>. Denn nimmt man an, daß Griechenland zu Recht das von der Entente besetzte Gebiet zum Kriegsschauplatz erklärt hatte, so entfällt jeder Grund zur Repressalie infolge des Einmarsches der Zentralmächte in das fragliche Gebiet. Auch die Behauptung der Entente, daß durch die Haltung Griechenlands ihre Orientarmee gefährdet sei und daß infolgedessen ein Notrecht, also ein Interventionsgrund vorliege, ist nicht stichhaltig. Denn es kann im Ernst nicht angenommen werden, daß König Konstantin oder irgendeine griechische Regierung jemals beabsichtigt hätten, die Ententetruppen zu überfallen. Schon aus geographischen Gründen konnte ein solcher dem Wahnsinn gleichkommender Akt für Griechenland niemals in Frage kommen.

Die Blockade der griechischen Küste war also unzulässig. Die Entente wäre höchstens berechtigt gewesen, die Küste des zum Kriegsschauplatz erklärten Gebiets zu blockieren. Das genügte ihr aber nicht, weil sie vor allem die griechische Politik überwachen wollte. Trotz der allgemeinen Demobilisierung der Armee und der Flotte, die die griechische Regierung am 13. Juni wegen der schwierigen finanziellen Lage und zugleich als deutlichen Beweis ihrer Neutralitätsabsichten anordnete, wurde die Blockade weiter aufrecht erhalten. Sie war der Vorläufer der Entente-Intervention in Griechenland.

### Rückblick.

Die Geschichte des Weltkrieges hat gezeigt, daß die Haager Neutralitätsabkommen, die schon für die Beziehungen der Großmächte zueinander im großen und ganzen wenig befriedigen, für die kleineren Staaten in hohem Maße ungenügend sind. Die Regelung der Materie entspricht den Interessen der Großmächte, sie stellt für die kleineren Mächte, die sich von einem Kriege fernhalten wollen, Verpflichtungen auf, die diese nicht erfüllen können, so die Pflicht zur Verteidigung des eigenen Gebiets mit Waffengewalt. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen macht den neutralen Staat wegen des Instituts der Repressalie den kriegführenden Staaten gegenüber rechtlos.

Sowohl die Kriegführenden als auch die Neutralen hatten zu Anfang des Krieges erklärt<sup>192)</sup>, daß sie an den Bestimmungen der Haager Abkommen trotz ihrer formellen Unverbindlichkeit festhalten würden.

<sup>190)</sup> Falcke, a. a. O., S. 212.

<sup>191)</sup> Staudacher, a. a. O., S. 17; Theyssaire, a. a. O., S. 93; Ducrocq, a. a. O., S. 59.

<sup>192)</sup> Die verschiedenen Neutralitätserklärungen s. in NWC. 1916 und 1917.

Die Erklärung blieb bekanntlich meist auf dem Papier. Die Neutralität namentlich der kleineren Staaten ist durch die Kriegführenden immer wieder verletzt worden, ohne daß diese sich dagegen wehren konnten. Denn die Pflichten der Neutralität waren so schwer zu erfüllen, daß sie überall da versagen mußten, wo es sich um kleinere Staaten handelte.

Das gleiche galt für Griechenland. Hatte Griechenland auch durch seine Haltung zu Anfang des Krieges die Aufrichtigkeit seiner Neutralitätsabsichten starken Zweifeln ausgesetzt, so ist doch kaum anzunehmen, daß sich seine Lage bei anderem Verhalten wesentlich anders entwickelt hätte. Das zeigt das Beispiel anderer kleiner neutraler Staaten. Namentlich die geographische Lage Griechenlands zu den Kriegsschauplätzen der Kriegführenden spricht dafür.

Griechenland hat aber darüber hinaus das Unglück gehabt, daß es wegen unüberbrückbarer Gegensätze in den Auffassungen der maßgebenden Faktoren über die nationalen Aufgaben und Interessen keine einheitliche Politik betreiben konnte. So schwankte das Land hin und her, bis es schließlich der Intervention der Ententemächte zum Opfer fiel.